§. 13.

Bernhard II. v. Droste-Hülshoff,

Sohn Heinrich's I.,

1542—1624.

Bernhard, obgleich nicht der älteste von Heinrich's drei Söhnen, succedirte nach des Vaters Tode, 1570, weil der ältere Bruder Johann, Domherr zu Hildesheim (starb 1593 den 29. Juli) gegen eine, in den Verzichts- und Abstandsurkunden aus den Jahren 1550, 70 und 74 nicht bestimmt angegebene Summe Geldes seinem Erbrechte entsagte. Mit den übrigen Geschwistern verglich sich Bernhard in folgender Art:

Heinrich, scholasticus ad stum Martinum, bei welchem, wie es in der betreffenden Urkunde vom Jahre 1574 heisst, die Anschaffung des Canonicats grosse Kosten verursacht hatte, erhielt für die Dauer seines Lebens:

1) jährlich 16 Thlr. Rente oder statt dessen, nach Belieben seines Bruders Bernhard, einmal 270 Thlr. Capital.
2) die volle Benutzung der Trapborg (auch Königsborg, Loborg genannt) und des Königsbrockes.
3) den Zehnten von Heumanns.
4) den Leib- und Pferdedienst des Hofes König.

Stirbt Bernhard ohne Leibeserben, so soll Heinrich, falls er vollbürtig verheirathet, die Güter erhalten; hinterlässt Bernhard aber nur Töchter, so sollen dieselben zwar die Güter erben, aber alsdann verpflichtet sein, ihrem Onkel Heinrich ausser Ahlbrands-Erbe 2000 Goldgulden herauszugeben. Im Jahre 1589 erhielt Heinrich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von seinem Bruder statt der unter 2—4 angegebenen Nutzniessung ein Capital von 100 Thlrn. und als erbliches Eigenthum den Hof Rotgering. —

Nach Werner Constantin, Freiherr von Droste-Hülshoff, welcher die Ueberbleibsel jener, dem Anscheine nach kleinen, Trapborg noch gekannt, hat dieselbe circa 200 Schritt in nordwestlicher Richtung von Borgmanns entfernt, auf einem aufgeworfenen Hügel gestanden, von welchem noch jetzt ein kleiner Theil zu sehen ist. Der Burggraben wurde vor wenigen Jahren, durch Abtragen jenes Hügels, vom Pächter Borgmann zur Wiese umgeschaffen. Zu dieser Burg gehörte, ausser Borgmanns und Bockenhusers Ländereien, der Königsbrock.

Benedicta, welche bereits mit einer Präbende in Hohenholte versorgt war, erhielt

a) so lange die Mutter lebte:
 jährlich 2 fette Schweine,
 1 Rind,
 4 Scheffel Weizen,
 1 Scheffel Erbsen,
 16 Hühner,
 8 Fuder Holz und den Ertrag von 1 Scheffel Leinsamen.
b) nach der Mutter Tode, als gänzliche Abfindung 600 Goldgulden Capital. —

Anna und Maria erhielten,

a) bis zu ihrer Versorgung:
 ausser freier Wohnung und Kost auf dem Hause Hülshoff, eine Jahresrente von je 12 Thlrn.
b) bei ihrer Verheirathung:
 1. den Niessbrauch von 2000 Thlrn. Capital,
 2. 100 Thlr. statt Kleider und Schmucksachen,
 3. ein Bett und ein Stuhlkissen;
c) bei ihrer Etablirung, ohne zu heirathen, eine Lebensrente von jährlich 80 Thlrn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gudula, Priorin zu Gravenhorst, erhielt jährlich 6 Thlr. und $^1/_8$ Wein. —

Adelheid und Catharina, beide Nonnen Sti Egidii in Münster, bekamen jährlich eine Lebensrente von je 7 Thlrn. und, aus dem Zoll von Münster, 20 Schillinge zu Opfergeld. Sollten indess wider Erwarten die Clöster Gravenhorst und Aegidii zerstört werden, so verspricht Bernhard diesen 3 Schwestern, ausser den angegebenen Jahresrenten, auch freie Station auf dem Hause Hülshoff. —

In der Urkunde vom Jahre 1572, worin das Witthum der Mutter festgesetzt, wird dem Bernhard als Bedingung der Succession eine vollbürtige Heirath zur Pflicht gemacht. Diese Bedingung erfüllte er bald darauf; denn am 14. December 1573 verlobte, und am 30. April 1574 verheirathete er sich mit Catharina v. Gend aus dem Hause Wiesen bei Arnheim, Tochter des Claus v. Gend und der Anna v. Hepperod. Catharinens Bruder, Friderich, war Oberhofmeister Amaliens, Pfalzgräfin und Churfürstin bei Rhein; ihre eine Schwester, Margaretha, war an Goswin v. Raesfeld, Erbmarschall des Stiftes Essen vermählt, und die andere Schwester, Theodora, hatte den Freiherrn v. Palland zum Gemahl. — Laut Eheberedung vom 30. April 1574 erhielt Catharina als vorläufigen Brautschatz das Gut Hohenwaet. Dieses Gut verschrieb sie 1579 ihrem Gemahl als Leibzucht, wogegen er ihr in seinem Testamente vom Jahre 1589 sein sämmtliches Vermögen als Leibzucht überwies. Im Jahre 1598 trat indess Bernhard jenes Gut seinem Schwager Friderich v. Gend ab und bedingte sich nur eine Leibrente von 50 Thlrn. —

Nach 16jähriger Dauer wurde diese, obgleich kinderlose, glückliche Ehe durch den am 18. Februar 1590 ganz unerwartet eintretenden Tod Catharinens aufgelöset. Sie starb plötzlich, am Schlagflusse, und liegt zu Münster in Ueberwassers Kirche, vor dem Chor begraben. —

Ihr Gemahl, 48 Jahre alt, vermählte sich am 2. Juli 1591 mit seiner Baase, Richmod von Travelmann-Ebbeling, einer schönen, liebenswürdigen und reichen Dame von kaum 23 Jahren, wovon folgende 10 Kinder:

Metta. Anna. Gudula. Odilia. Heinrich. Benedicta. Richmod. Adelheid. Catharina und Bernhard.

Metta, geboren den 11. Mai 1592, vermählte sich im Jahre 1609 mit Wilhelm v. Kukelsheim zu Rorup und zu Nevinghoff. —

Anna, geboren den 20. Mai 1593, starb bereits am 14. Januar 1594 und wurde zu Münster in St. Lamberti begraben. —

Gudula, geboren den 12. October 1594, vermählte sich am 12. November 1621 mit Diederich Philipp v. Nehem zur Ruhr, starb den 12. September 1667, und liegt in der Kirche zu Schwerte begraben.

Die Familie v. Nehem ist erloschen und das Haus Ruhr bei Schwerte an der Ruhr kam in die Hände von Güterhändlern.

Odilia, geboren den 5. November 1595, Stiftsdame zu Hohenholte, vermählte sich den 22. April 1626 mit Everwin v. Droste zu Mollenbeck. —

Heinrich, geboren den 19. Juli 1597, wurde Stammfolger.

Benedicta, geboren den 3. Juni 1599, war 1639 Stiftsdame zu Nottuln, starb am 14. Februar 1665 und liegt in der Kirche zu Roxel vor dem Chor begraben. —

Richmod, geboren den 5. Februar 1600, vermählte sich:

I. am 29. November 1625 mit Johann v. Bischopinck zu Enkmühle und Hacklenburg,
II. im Jahre 1648 mit dem hessischen Landrentmeister Diederich de Wilde.

Der Freiherr Bernhard v. Kerckerinck-Stapel nennt in seinen Notizen diese zweite Heirath eine unbegreif-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liche Thorheit und fällt auch ein ungünstiges Urtheil über Richmods guten Ruf. Da jedoch keine Beweise vorliegen und v. Kerkerinck damals wegen seiner eigenen, in der That ganz unbegreiflichen, Thorheit seinen frühern Freund de Wilde sehr hasste, so ist wohl auf sein Urtheil in diesem zweiten Punkte nichts zu geben. Im Jahre 1640 nämlich besuchte v. Kerkerinck den de Wilde in Dülmen, welches damals die Hessen besetzt hielten. Als sie, in Gesellschaft des Oberst-Lieutenant v. Oldenbrock, viel getrunken, kam die Rede auf ihr gegenseitiges Vermögen und v. Kerkerinck war so thöricht, dem de Wilde einen Tausch anzubieten. Als nun dieser den Tausch annahm, sich jedoch bald darauf stellte, als wenn ihn der Handel gereue, verschwur sich v. Kerckerinck hoch und theuer, dass er nicht gegen ein Reugeld von 2000 Thlrn. entkommen würde, liess sogleich ein Protocoll über den Tausch aufnehmen, setzte 40 Flaschen Wein aus und gab den Zeugen 12 Thlr. Gebühren. Am andern Morgen aber, als der Rausch verschlafen, sah er seine Thorheit ein und wollte gern zurücktreten; allein de Wilde liess ihn nicht fort, bis er ihm circa 5000 Thlr. Reukauf bezahlt hatte. —

Adelheid, geboren den 1. Juli 1603, starb bereits am 12. Juli — 1604 und liegt in der Kirche zu Roxel begraben. —

Catharina, geboren den 5. Juli 1605, wurde Stiftsdame zu Hohenholte, starb am 16. August 1680 auf dem Hause Hülshoff und wurde in der Kirche zu Roxel begraben. —

Bernhard, geboren den 24. September 1609, errichtete 1627 ein testamentum reciprocum mit seinem Bruder Heinrich und ging darauf, Studien halber, nach Frankreich. In Messis aber, ein Dorf 3 Meilen von Metz, wurde er von der Pest ergriffen, und starb im Juli 1629. Er liegt in der dortigen Kirche begraben. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leider hatte Bernhard II. das Unglück, zum zweiten Male Wittwer zu werden, indem ihm der unerbittliche Tod seine geliebte Gemahlin am 30. October 1613 raubte. Sie starb auf dem Hause Hülshoff und liegt in der Kirche zu Roxel begraben. Sie und ihre Schwägerin Benedicta, Stiftsdame zu Hohenholte, legten den Grund zu der v. Drosteschen Armenstiftung, indem beide, um dem Wunsche ihrer Schwieger- resp. leiblichen Mutter, Anna v. Steveninck, zu genügen, laut Urkunde vom 16. Februar 1603, eine jährliche Rente von 9 Thlrn. für 12, vom jedesmaligen Besitzer des Hauses Hülshoff auszuwählenden, Armen des Kirchspiels Roxel aussetzten. Durch spätere Vermächtnisse ist das Capital allmählig bedeutend angewachsen.

Da Richmod's Onkel, Heinrich v. Warendorp, laut Urkunde vom Jahre 1575, sie und ihre Geschwister zu Erben seines bedeutenden Vermögens einsetzte, so besass dieselbe ausser einem Brautschatz von 4000 Goldgulden

1) eine Fischerei auf der Ems bei Greven.
2) die Höfe Siedlinghausen (Kampers) und Wichmanns bei Ahlen.
3) den Hof Holthaus (Sch. Holsen) zu Hiltrup.
4) von Seiten ihrer Mutter, laut Urkunde vom Jahre 1609, an Renten und Capitalien etwas über 17,000 Thlr.

Nicht lange nach Ausstellung dieser zuletzt genannten Schenkungs-Urkunde starb die Mutter, am 14. October 1609, auf dem Hause Hülshoff, und wurde in der Kirche zu Roxel begraben. —

Diejenigen Erbschaften, welche Richmod von ihren Geschwistern noch zu erwarten hatte und welche ihrem Sohne Heinrich später theilweise zufielen, mitgerechnet, belief sich das Gesammtvermögen, welches sie ihrem Gemahl Bernhard zubrachte, nach dem jetzigen Werth des Geldes, auf mindestens 100,000 Thlr. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obgleich Bernhard II. bei Richmod's Tode bereits ein Alter von 72 Jahren erreicht hatte, so machten doch seine vielen, noch minderjährigen, Kinder eine abermalige Vermählung wünschenswerth. Seine Wahl fiel auf Anna von der Heiden genannt Rinsch, Tochter Bernd's und Johanna's v. Engelsum. Anna war bereits Wittwe eines Herrn v. Twiste zu Getter und vermählte sich, nach dem im Jahre 1624 erfolgten Tode ihres zweiten Gemahls, zum dritten Male, und zwar mit Philipp v. Daun, Droste zu Alpen, welchen sie ebenfalls überlebte. Endlich, hochbejahrt, starb sie, aus allen 3 Ehen kinderlos, in Menden. —

Nach dem Testamente, welches Anna im Jahre 1620 gemeinschaftlich mit ihrem zweiten Manne errichtete, erhielt dieselbe als Witthum die Pächte aus Wittovers und aus den Nienkämpen, so wie freie Station auf dem Hause Hülshoff. Dagegen vermachte sie Bernhard's Kindern 2000 Thlr., den Armen zu Roxel 50 Thlr. und ihrem Manne als Leibzucht die Zinsen von 1000 Thlrn. —

Sechszehn Jahre hatte Bernhard mit seiner ersten Frau in kinderloser Ehe gelebt und es war desshalb zu fürchten, dass der Mannstamm ausstürbe. Aus diesem Grunde liess sich der Bruder Heinrich, canonicus ad Stum Martinum, dispenciren und vermählte sich mit Jodoca v. Bischopinck zu Telgte, Tochter Barthold's und Elisabeth's v. Kerkerinck-Borg. Bernhard trat ihm das Gut Rotgering ab, wohin er auch im Jahre 1588 zog. Heinrich, dienstthuender Cammerherr des Erzbischofes von Bremen, hinterliess keine Kinder und setzte, in seinem Testamente vom Jahre 1602, seine Frau zu Erbin seiner Güter Nienrod und Rotgering ein.

Bernhard II. wurde belehnt,

a) von den Bischöfen zu Münster, Johann v. Hoja und Ferdinand v. Bayern, mit:

Deckenbrock im Jahre 1571.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

½ König i. J. 1571 und 1613.

10 Malter Korn aus der Mühle zu Havichhorst i. J. 1571 und 1613.

b) 1571, 74, 1600 und 1624 von den Bischöfen zu Osnabrück, Heinrich, Philipp und Eitel, mit den Höfen Grosse Dartmann und Bölling.

c) 1590 und 1621 von den Besitzern der Obedienz Greving in Amelsbüren, Rotger v. Tork und Franz v. Letmate, mit der dortigen Petershove.

Zur Verbesserung der Güter hat Bernhard, ungeachtet der drückenden Zeitverhältnisse, sehr viel gethan. Denn

A. er kaufte:

a) 1588 von Diederich v. Kerkerinck 2 Stück Landes im Beckfelde.

b) 1593 von Laurenz v. Schungel zu Echthausen den Schulzenhof im Busch Kirchspiels Ottmarsbocholt. Dieser Hof hiess früher Caldeweyers Erbe und es gehörte zu demselben der Schimmeler Baum.

c) 1594 von Arend von und zu Gysenbeck das Erbe Hofesche, gelegen im Kirchspiel Senden und Ottmarsbocholt.

d) 1598 von Anna v. Werminghaus, Wittwe Heinrich's v. Ascheberg, Hegemann's Erbe, Kirchspiels Ottmarsbocholt.

Der Kaufpreis, welchen Bernhard für diese 3 Höfe zahlte, ist in den Urkunden nicht angegeben; es erhellet aber aus denselben, dass alle 3 Höfe, ein Besitzthum der Herren v. Münster zu Botzlar, nach dem Tode der Catharina v. Münster den eben genannten Verkäufern zugefallen waren.

e) 1603 1. von Lucas von Ledebur zu Ronhagen den Holtkotten, Kirchspiels Telgte und den Rodenbergskotten, Kirchspiels Eine,

2. von Bernd v. Oer zu Kakesbeck und des-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen Frau Maria v. Quade für die Summe von 750 rheinischen Thalern oder species das Erbe Lütke - Dartmann (Davertmann), Kirchspiels Senden.

f) 1605 von Elisabeth v. Valke, Abtissin zu Metelen, den Brockkamp, welcher ganz von Holz entblösst war. Dieser Kamp, auch „dat wöste Brock" genannt, lag zwischen dem Thieringsfelde, Rolvers Mieskamp, der Feldbrey und Rolvers Busch und war mithin das, was man gegenwärtig unter Beckmanns Busch und Brockkamp versteht. Jenes Grundstück, eine Parcelle des Hofes Ausel, Kirchspiels Havixbeck, wurde von dem Stifte Metelen Schulden halber verkauft.

g) 1606 von Albert Wulfert und dessen Frau Gertrud Bisping das im Kirchspiel Havixbeck belegene Lütke Wahlerts Erbe. Früher hiess dieser Hof Johannis Haus zum Grossen Walgarden und wurde im Jahre 1461 von Heinrich Warendorp, seligen Ludgers Sohn und von seiner Frau Wobelia an Johann Wasserdes genannt Koning verkauft.

h) 1610, oder ungefähr um diese Zeit, aus der von Steveninckschen Discussion:

1. den Berkenkamp für 376 Thlr.
2. den Eschkamp und die dabei liegende Wiese für 775 Thlr. —

Bei diesem v. Steveninck-Brockschen Concurs scheint Bernhard 3121 Thlr. und 12 Schillinge Capital eingebüsst zu haben und hatte ausserdem noch das Unangenehme, wie wir später sehen werden, vor den Nachstellungen der v. Stevenincks seines Lebens nicht sicher zu sein.

i) 1612 von den Eheleuten Bernd Kote und Anna v. Galen 2 Stück Landes vor Ahlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. Er tauschte ein:

a) 1572 von Curt von Steveninck-Mollenbeck Geukers Erbe, Kirchspiels Altenberge gegen Meyers Erbe, Kirchspiels Sendenhorst.

b) 1573 von Godhard v. Raesfeld, Domdechant zu Münster, einige, zu Lütke Westarps, Kirchspiels Roxel, gehörige, zwischen den Grundstücken des Hofes Schonebeck gelegene Ländereien gegen ein Stück Landes auf dem Lierkamp,

c) 1575 von Lubbert von Travelmann zu Ebbeling, seinem künftigen Schwiegervater, den Korn und schmalen Zehnten aus den Höfen Krechting und Hardinghoff, Kirchspiels Bösensell. Diese Zehnten, ursprünglich ein Besitzthum der Herren v. Schonebeck, wurden im Jahre 1461 von Godhard v. Schonebeck genannt Bruning zu Havixbeck dem Amtmann Machorius Fegesack in Münster verkauft, von dessen Erben sie Lubbert v. Travelmann, Grossvater des obengenannten Lubbert, im Jahre 1473 erstand. Bernhard gab für diese Zehnten zurück:

1. den Fischers-Kotten in der Davert Kirchspiels Amelsbüren.
2. die dabei liegende Borsten-Wiese.
3. die dazu gehörige Fischerei auf der Gresbecke.

d) 1577 von Everwin v. Steveninck-Brock den bei Osterfeld gelegenen Schmalenkamp für den beim Hause Brock liegenden Winkelbusch. Das Haus Brock, wohl ursprünglich die Hove des wahrscheinlich von den fränkischen Kaisern zur Dotirung des Bisthums Münster bestimmten Hofes König, scheint bis dahin keinen Buschgrund besessen zu haben und um diesem Bedürfnisse abzuhelfen ist wohl Bernhard auf jenen, ihm, wenigstens nach heutigen Verhältnissen, nachtheiligen Tausch eingegangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e) 1585 von Elisabeth v. Hogte, Abtissin zu Ueberwasser, den zu Niehaus Erbe gehörigen Hartkamp nebst dem Schlakämpchen für den Kuhlkamp, eine Pertinenz des Kulewer-Erbes, welches Johann VI. v. Droste bereits im Jahre 1471 besass, und aus dem Kuhlkamp, eigentliche Sohlstätte, und aus Beckmanns langen Kämpen bestand. Auch dieser Tausch wäre jetzt ein unvortheilhafter, weil der Boden des Kuhlkamps weit besser ist als der der eingetauschten Ländereien.

f) 1586, 87 und 1612 von Hermann v. Schenking zu Wyck und Vogeding, so wie von dem Gutsherrn des Lütke Brintrup, Obedientiarius des Hofes Gassel, Grundstücke im Beckfelde. Aus der Urkunde vom Jahre 1612 ersieht man, dass Lütke-Brintrup den Breulkamp und einiges Land im Beckfelde erhielt, wogegen er das Kolchen, welches zwischen dem Kalberkamp, Schiltkamp und Holtkamp lag, so wie einiges Land auf dem Sandknap und die an der Hundebecker-Wiese belegene Wiese abgab.

g) 1594 1. von der Abtissin zu Ueberwasser mehrere Stücke Landes im Beckfelde.

2. vom Kleideramte des Stiftes Metelen das zum Oberhofe Ausel Kirchspiel Havixbeck gehörige, aber im Kirchspiel Roxel belegene, Ausler-Holz gegen das Kordechen im Thiersfelde und 200 Species. Dieses Ausler-Holz, 52 Morgen gross, wird in dem betreffenden Tauschbriefe Auslers Ameshorst genannt, und als Grenzen werden angegeben:

im Westen Verspohls Heide,
im Norden Verspohls Lindarts Kamp,
im Osten Verspohls Busch, genannt Brockkamp.

Das Kordchen, welches Bernhard ausser den

200 Thlrn. zurückgab, war früher Busch und lag im Kirchspiel Havixbeck neben Auslers Kordchen Kirchspiels Roxel. Da nun aber Ausel bei seinem Kordchen Kirchspiels Roxel nur einen Kamp, zwischen Wennings Ländereien, liegen hatte, so kann es auch nur dieser, vor wenigen Jahren dem Wenning verkaufter sein, welchen Bernhard zurückgab.

h) 1598 vom Kloster Aegidii, Gutsherrschaft des Grosse Vorschepoel, die Lindarts-Hegge am Ausler Holz längst Lindarts Kamp für seinen Weg über Grosse Vorschepoels Hof nach dem Ausler Holz, Nienpoels Kamp etc.

C. Er verkaufte:

a) 1577 1. die Hälfte des ältern Stammsitzes der Familie, das Gut Grosse Deckenbrock, dem Licentiaten Johann Havichhorst und dessen Frau Catharina Hozeden für 9100 Thlr., eine Summe, welche klar anzudeuten scheint, dass der damalige Bestand des Gutes ein anderer als der gegenwärtige gewesen sein muss. Mit dieser Veräusserung erlosch in der Familie fast jede Erinnerung an ihren frühern Namen nach diesem Gute, obgleich Heinrich, Bernhard's II. Sohn, in einer Anmerkung sagt, sein Vater habe ihm erzählt, dass vor Jahrhunderten Kleine- und Grosse-Deckenbrock (de Eken-Brock = der Eichenwald) ein Gut gebildet und dass dieses damals ihrer Ahnen freies Besitzthum gewesen; durch Besetzung der einzelnen Theile aber mit leibeigenen Leuten seien die daran klebenden adlichen Rechte verloren gegangen. — Seit dem Jahr 1765 befindet sich das Gut Grosse-Deckenbrock wieder im Besitze der v. Droste-Hülshoff'schen Familie.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. eine Rente aus Segelers Hove (Watters-Erbe) Kirchspiels Havixbeck,

b) 1617 dem Christoph v. Travelmann zu Maser, Kspl. Hiltrup, das ihm durch seine Frau zugebrachte Erbe Holthaus (Sch. Holsen) Kspl. Hiltrup für 4200 Species. —

Aber nicht allein auf Vermehrung und Arrondirung der Güter war Bernhards Augenmerk gerichtet, sondern ihm verdankt auch manche nützliche Anlage beim Hause Hülshoff ihre Entstehung. Eine Mühle war damals in der ganzen Bauerschaft Schonebeck nicht vorhanden. Um diesem grossen Bedürfnisse abzuhelfen, leitete Bernhard den Glosenbach nach Hülshoff, legte den Heidteich (durch Werner Constantin zu Wiese umgeschaffen) als zweiten Mühlenteich an und vollendete 1578, ungeachtet aller erdenklichen Schwierigkeiten, welche ihm der Fiscus in den Weg legte, seine auf dem kleinen Bach, welcher am Tummelplatz (jetzt theilweise Obstgarten) dem Burggraben in nördlicher Richtung entströmt, angelegte Mühle. Wie lange disselbe bestanden, ist nicht zu ermitteln; jedoch Bernhard selbst muss dieselbe für ungenügend erachtet haben, da er bereits im Jahre 1585 einen Contract wegen eines auf der Aa, an derselben Stelle, wo nur noch wenige Ruinen an die abgebrannte Schonebecker Mühle erinnerten, anzulegenden Mühlenwerkes abschloss.

Früher war die Ausführung dieses Planes wohl desshalb nicht möglich, weil Cleihorst v. Meverden (Medeford) den von seinen Vormündern mit Bernhards Vater getroffenen Austausch des Hofes Schonebeck im Jahre 1575 angriff. Auch war damals erst, nach Absetzung des alten Schulzen, der Hof Schonebeck eingezogen und mit Hülshoff vereinigt. Der alte Schulze hatte sich nämlich gemeine Verbrechen zu Schulden kommen lassen, und desshalb erklärte ihn das Gericht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seines Pachtrechtes verlustig. Noch jetzt ist die umfangreiche Hausstätte jenes uralten Hofes, circa ½ Stunde nördlich von Hülshoff, zu sehen.

Zu Bernhards Zeit herrschte im Münsterlande, wie wir später sehen werden, fast überall Unsicherheit des Lebens und der Habe. Deshalb liess er zu noch grösserer Festigkeit seiner Burg Hülshoff sämmtliche Vorderwerke mit hohen und dicken Mauern umgeben, bauete den westlichen Wartthurm (den sogenannten alten Hundethurm) und ein Thorhaus (jetzt alte Wagenremise und Pferdeställe). Zu beiden Seiten dieses, von Bernhards Sohn, Heinrich II., zugemauerten Thores, so wie in der Windfahne auf dem westlichen Wartthurm sieht man noch heute die Wappen Droste-Travelmann.

Was die Person Bernhards II. betrifft, so wissen wir nur, dass er von einnehmendem Aeussern war, blonde Haare und einen etwas röthlichen Bart hatte. Sein Temperament war, namentlich in der Jugend, heftig und aufbrausend.

Schon 1576 war Bernhard II., welchen man seines scharfen Verstandes und seines festen Characters wegen allgemein achtete, mit Bernhard v. Detten Vorstand der Armenstiftung zu Kinderhaus, und im folgenden Jahre wurde er nebst Balduin v. Warendorp und Johann v. Bischopinck von dem Closter Gravenhorst ersucht, einen Streit mit dem Fürsten wegen der Salzberge zu Huxbergen beizulegen. Der Fürst deputirte seinen Marschall, welcher mit diesen 3 Herren die entstandenen Differenzen am 13. August 1577 ausglich. —

Auch von dem Stifte Hohenholte wurde Bernhard zu Rathe gezogen, als dasselbe 1590 seine Verwaltung einrichtete. —

Am 16. Mai 1598 schlichtete er einen mit dem Closter Aegidii wegen mehrerer, zum Ausler-Holz gehörender, Absplisse entstandenen Process. In der betref-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fenden Urkunde, wo die Grenze zwischen den Hülfshoffschen und Verspoelschen Ländereien genau bestimmt wird, entsagt Bernhard des Weges, welchen er nach dem Ausler-Holz und Nienpoelen sonst über Verspoels Kämpen hatte, wogegen letzterer von seinem Brockbusch soviel abgiebt, dass eine Durchfahrt zwischen demselben und der Ameshorst nach dem Auslerholz etc. entstand. —

Bernhard war 1582, 85 und 97 Rathsherr, 1600 Weinherr, und von 1605 bis 1619 erster Bürgermeister der Stadt Münster. In dieser Eigenschaft deputirte ihn der Rath im Jahre 1617, um der Legung des Grundsteins zum Clarissen-Closter beizuwohnen. Als ferner in demselben Jahre die Stadt Münster mit dem Domcapitel wegen des Schoneflieter Biefanges in Streit gerieth, entsandte sie ihn am 15. December zu einer Conferenz nach Horstmar, wo indess kein Vergleich zu Stande kam. — Auch die Stadt Steinfurt nahm, im Jahre 1616, seine Vermittelung in einem Streite, welcher mit ihrem Herren, dem Grafen von Bentheim, entstanden, in Anspruch, weil sämmtliche Bürger, wie es in dem betreffenden Gesuche heisst, «ein besonderes Zutrauen in ihn setzten.» —

Aus Dankbarkeit für die vielen der Stadt Münster geleisteten Dienste verlieh der Rath im Jahre 1614 seinem Hause auf dem Honenkamp die Freiheit von allen Lasten. Bernhard war übrigens der letzte der v. Droste, welcher ein städtisches Amt bekleidete. Denn der während seines Lebens begonnene Erbmännerprocess belehrte seine Nachkommen, dass es viel klüger sei, sich gänzlich von der Stadt-Verwaltung zurückzuziehen. —

Wenige Streitigkeiten mit den Clöstern Aegidii und Ueberwasser in den Jahren 1588, 98, 99, 1604, so wie mit den Weidegenossen im Rüschenfelde im Jahre 1608 und endlich 1618 mit Johann v. Kerkerinck zu Angelmodde wegen des Schüttungsrechts im Beckfelde abgerechnet, scheint Bernhard mit seinen Nachbaren im besten Ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verständnisse gelebt zu haben. Mit den Herren von Steveninck zum Brock aber lebte er, man kann sagen, in offener Fehde. Die erste Veranlassung zu dieser Feindschaft ist nicht bekannt. Dieselbe war aber im Jahre 1606 so weit gediehen, dass Hein v. Steveninck, ein junger Brausekopf und Cornet unter dem Westerholtschen Regiment, ihm mehrmals auf dem Münster-Wege auflauerte, «um ihm,» wie er sagte, «den rothen Bart zu scheren.»

Im Anfange August desselben Jahres suchte er sogar in der Kirche zu Roxel Händel mit den v. Drosteschen Bedienten. Einige Tage später, nämlich am 8. August, begegnete ihm in der Glosenstiege der Küster v. Roxel und da er denselben in der Ferne für Bernhard v. Droste hielt, so sprengte er mit gezücktem Schwerte auf ihn zu, «um ihm den Kopf zu spalten.» Als er jedoch seinen Irrthum entdeckte, bedauerte er sehr, dass sein Wunsch, «Bernd vor die Klinge zu kriegen», misslungen sei. Was weiter vorgefallen, ist nicht bekannt; jedoch soviel wissen wir, dass Hein v. Steveninck im Jahre 1608 in Münster verhaftet und so lange hinter Schloss und Riegel gehalten wurde, bis er und seine 3 Brüder, Johann, Everwin und Lubbert, eine genügende Caution «de non amplius offendendo» stellten.

Aus vielen, an Bernhard gerichteten, noch vorhandenen, Briefen ersehen wir, dass er mit dem grössten Theil des Münsterischen Adels befreundet war.

Auch finden wir ihn:

A. als Zeugen:

a) 1592 in der Eheberedung zwischen Lambert Bock und Maria v. Bischopinck.

b) 1593 in der Eheberedung zwischen Barthold v. Kerkerinck-Stapel und Christina v. Kerkerinck-Borg.

B. als Bürgen:

a) 1576, als Bernhard Friedhoff Kspl. Havixbeck dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Heinrich Scholbrock zu Münster eine Rente von 12 Thlrn. für 200 Thlr. Capital verkäuft.

b) 1582, als Bernd Bock zu Westkirchen und seine Frau Anna v. Durmstoff der Anna v. Kerkerinck, Abtissin Sti Aegidii, eine jährliche Rente von 12 Thlrn. für 200 Thlr. Capital verkäuft.

c) 1597 und 1598 für 1700 Species zu Gunsten des Grafen Arnold v. Bentheim-Steinfurt. Da seine Nachkommen diese Summe mit den rückständigen Zinsen zahlen mussten, so entstand daraus ein Process, welcher erst im Jahre 1799 durch Clemens August II. v. Droste verglichen wurde. —

Leidenschaftlich scheint Bernhard die Jagd geliebt zu haben, wie das aus seinem Briefwechsel mit andern Jagdliebhabern aber namentlich aus den Acten des im Jahre 1608 gegen das Domcapitel ausgefochtenen Jagdprocesses hervorgeht.

Bernhard starb, nach dem Necrologium des Closters Sti Aegidii, welchem Closter er als memorie eine Rente von 5½ Gulden zur Anschaffung von Wein vermacht hatte, am 28. November 1624, 82 Jahre alt, und liegt in der Kirche zu Roxel auf dem Chore begraben.

Chronologische Uebersicht

gleichzeitiger Ereignisse aus der vaterländischen Geschichte.

1551, Nov. 10. In Ueberwasserskirchspiel zu Münster brannten, wegen Unvorsichtigkeit eines Brauers, 50 Häuser ab.

1553, Juli 15. Bischof Franz v. Waldeck stirbt zu Wolbeck.

1553, Juli 21. Dompropst Wilhelm v. Ketteler zum Bischofe von Münster erwählt.

1555, Eine Frauensperson aus Brabant, elf(!) Fuss gross, liess sich für Geld in Münster sehen.

1555, Feb. 24. Bischof Wilhelm v. Ketteler hält, unter ansehnlicher Begleitung, seinen Einzug in Münster.

1556, Apostelgang im Dom zu Münster erbauet.

1557, Um Pfingsten, ungefähr einen Monat hindurch, kostete in Münster der Scheffel Roggen 22 bis 23 Schillinge; später, als der frische Roggen kam, aber nur 4 Schillinge und 2 Pfenninge.

1557, Mai 1. Dompropst Bernhard v. Münster stirbt. Seine Präbende verleihet Papst Paul IV. dem Münsterischen Erbmanne Johann Schenking, Dr. J. U. Als ihm aber das Domcapitel, wie wir pag. 75 gesehen, die Aufschwörung verweigerte, klagte er in Rom und gewann dort in allen Instanzen diesen Process, konnte aber in Münster nie zum Besitz der Präbende gelangen. Hierüber waren 7 Jahre verflossen und Rotger v. Raesfeld, Canonicus zu St. Mauritz, benutzte diesen Umstand, bewarb sich in Rom um Schenkings Präbende und erhielt dieselbe auf Grund einer canonischen Bestimmung, wornach eine Präbende, wenn sie 7 Jahre hindurch litigosum, von neuem devolvirt und desshalb auch von neuem nachgesucht werden muss. Allerdings hatte sich Johann v. Schenking nicht von neuem providiren lassen, indem er diese Nothwendigkeit mit Recht bestritt; denn, da das Domcapitel schon lange in allen Instanzen verloren hatte und es lediglich nur der Execution dieser Urtheile bedurfte, so war die Präbende keinesweges litigosum. Als im Jahre 1575 jener Rotger starb, verlieh der Dompropst Godhard v. Raesfeld diese Präbende dem Heinrich v. Raesfeld, Rotgers Bruder, wodurch Johann v. Schenking in einen neuen Process mit diesem gerieth. Während dieses Processes starb Johann v. Schenking und sein Bruder Bernd, Dechant zu St. Mauritz, welcher der Ansicht war, wie auch ganz consequent, dass die fragliche Präbende erst jetzt, durch den Tod seines Bruders, eröffnet sei, bewarb sich mit Erfolg um dieselbe in Rom. Als aber das Domcapitel in Münster ihm den Besitz verweigerte und er keine Lust hatte, diesen undankbaren Streit fortzusetzen, protestirte er und übertrug seine Rechte dem Sohne seines Vaters Bruder, dem Otto v. Schenking, Bischof zu Wenden und Dorpet in Livland, welcher auch mit der zu Rom persönlich erwirkten päpstlichen Bestätigung am 20. November 1593 nach Münster kam und vom Capitel eingeführt zu werden verlangte. Allein auch er wurde, trotzt der strengsten päpstlichen Befehle, kurz abgewiesen. — Am 5. November 1595 hielt er Adilia v. Droste-Hülshoff über die Taufe und übertrug, bevor er, am 13. Februar 1596, nach Livland zurückkehrte, sein Recht seinem Vetter Rudolph v. Schenking, Propst zu Wenden in Livland. Derselbe kam ebenfalls nach Münster, wohnte in seines Vaters Hause, dem Kramer-Amthause gegenüber, und starb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dort am 10. October 1608, ohne zum Besitze seiner Präbende gelangt zu sein.

Weil characteristisch für die Zeit und, soviel ich weiss, noch nirgends abgedruckt, lasse ich hier folgen:

I. die beiden Urtheile der Rota in dieser Angelegenheit,

II. die Protestation des Bernhard v. Schenking.

I.

In Nomine Domini Amen. Tenore praesentis publici instrumenti cunctis pateat evidenter, et sit notum quod alias pendente lite, et causa in sacro Rotae Auditorio vigore specialis commissionis coram bonae memoriae Illustrissimo, et Reverendissimo Domino Ioanne Aldobrandino tunc Rotae Auditore, et deinde Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinale inter Reverendum, et nobilem Dominum Ioannem Schencking Canonicum Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis ex una, et Reverendos, ac nobiles Dominos Decanum Canonicos, et Capitulum praedictae Ecclesiae Monasteriensis de et super praetensa subreptione, et obreptione literarum Apostolicarum provisionis dictorum Canonicatus, et praebendae, ac illorum possessionis denegatione, rebusque aliis in actis causae, et causarum huiusmodi latius deductis, et illorum occasione partibus ex altera, idem Illustrissimus, et Reverendissimus D. Ioannes Aldobrandinus ad nonnullos actus iudiciales citra tamen causae conclusionem processit, ipsoque ad Cardinalatus dignitatem promoto causa huiusmodi coram etiam bonae memoriae Iulio Oradino eiusdem Sacrae Rotae Auditore in locum eiusdem Illustrissimi, et Reverendissimi D. Aldobrandini surrogato introducta idem bonae memoriae Julius Oradinus in causa procedens servatis de iure servandis, et cognitis huiusmodi causae meritis sub die veneris sexta mensis Julii Millesimi quingentesimi quinquagesimi octavi suam in scriptis tulit, et promulgavit sententiam diffinitivam in hunc qui sequitur modum videlicet.

Christi nomine invocato pro tribunali sedentes, ac solum Deum prae oculis habentes, per hanc nostram definitivam sententiam, quam de Dominorum Coauditorum nostrorum consilio pariter et assensu ferimus in his scriptis in causa, et causis, quae coram nobis in locum Reverendi Patris domini Joannis Aldobrandini propter eius absentiam surrogato inter venerabilem virum Ioannem Schencking clericum Monasteriensis dioecesis ex una, et Dominos Decanum, Canonicos, et Capitulum Ecclesiae Monasteriensis per obitum quondam Bernardi de Munster illorum ultimi possessoris, seu indebita denegatione possessionis, vel

quasi traditionis, rebusque aliis latius in actis deductis, et illorum occasione, in prima indecisa vertuntur instantia, partibus ex altera: Pronunciamus, decernimus, et declaramus gratiam, et literas Apostolicas collationis, et provisionis de dictis Canonicatu, et praebenda praefato domino Joanni per Sanctissimum dominum nostrum Paulum Papam Quartum factas, et concessas, ac omnia in favorem dicti D. Joannis inde sequuta fuisse, et esse canonicas, et canonica, suumque debitum debuisse, et debere sortiri effectum, dictosque Canonicatum, et praebendam ad ipsum D. Joannem spectasse, et pertinuisse, spectare, et pertinere de iure, ipsosque sibi cum omnibus, et singulis iuribus, et pertinentiis suis adiudicandum fore, et adiudicari debere illaque sibi liberam, vacuam, et expeditam a die requisitionis capitulo per eum factae tradendam fuisse, et esse, ac eum gaudere debere omnibus, et singulis praerogativis, praeeminentiis, augmentis, utilitatibus, et praelationibus, quibus gauderet, si dicta die sibi tradita fuisset, denegationemque traditionis possessionis per Decanum, Canonicos, et Capitulum praedictos aliasque vexationes, contradictiones, recusationes, oppositiones, exceptiones, molestationes, et impedimenta quaecumque per eosdem Decanum, Canonicos, et Capitulum dictae Ecclesiae Monasteriensis, eidem D. Joanni desuper factas, praestitas, et illatas, factaque praestita, et illata, ac inferri comminatas, et comminata fuisse, et esse temerarias, illicitas, iniquas, indebitas, et iniustas, temerariaque illicita, iniqua, indebita, et iniusta, ac defacto praesumptas, et praesumpta, illasque et illa eidem minime licuisse de iure, neque licere, ac propterea de et superillis praemissis, praedictis Decano, Canonicis, et Capitulo perpetuum silentium imponendum fore, et esse, et imponimus, praedictosque Decanum, Canonicos, et Capitulum dicto D. Joanni Schencking efficaciter teneri ad praestandum, ac praestare debere de iure, omnes praeeminentias, praerogativas, antelationes, antiquitates tam in Choro, quam in Capitulo, aliisque iuribus praedictis praebendae nomine competentibus perinde ac si tunc cum possessionem ab eis petiit, videlicet vigesimo septimo mensis Octobris, anni millesimi quingentesimi quinquagesimi septimi proxime praeteriti, ipsam possessionem, vel quasi sibi tradidissent. Nec non eosdem Canonicos, Decanum, et Capitulum in fructibus ex Canonicatu, et praebenda huiusmodi a tempore motae litis citra perceptis, ac in expencis in huiusmodi causa pro parte praedicti Joannis legitime factis condemnandum fore, et condemnamus. Quarum taxationes, et fructuum liquidationes nobis in posterum reservamus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ita pronunciavi ego Julius Oradinus
Rotae Auditor.

A qua quidem sententia definitiva pro parte dictorum Reverendorum ac nobilium Dominorum Canonicorum, et Capituli Ecclesiae Monasteriensis appellatum fuit, et causa appellationis vigore specialis rescripti Sanctissimi Domini nostri Papae commissa fuit bonae mem. Reverendissimo Domino Antonio Augustino Episcopo Alifano uni ex dictae Rotae Auditoribus locum tenenti, qui postquam in causa, et causis huiusmodi ad alios actus iudiciales citra tamen causae conclusionem processit, ab urbe se absentavit, et postea propter illius absentiam causa huiusmodi introducta coram Reverendissimo Domino Paulo Aemilio Verallo Episcopo Caputaquensi uno ex Sacri Palatii Apostolici causarum Auditoribus locum tenente, idem Reverendissimus D. Episcopus ad instantiam dictorum Reverendorum, ac nobilium virorum Dominorum Canonicorum, et Capituli Ecclesiae Monasteriensis exadverso principalium procuratoris literas remissoriales pro examinandis testibus in partibus (facta tamen prius per dictum Dominum Procuratorem nomine dicti Capituli, et Canonicorum obligatione de stando unicae sententiae post executionem dictarum remissorialium in huiusmodi causa ferendae, et super dicta obligatione praestito iuramento) decrevit, et concessit, quae postea ad partes transmissae, et demum executae, ac in actis una cum dictis, et depositionibus testium vigore illarum examinatorum reproductae fuerunt, et interim dictus Reverendissimus D. Episcopus Caputaquensis locum tenens de mandato Sanctae Sedis Apostolicae pro nonnullis arduis negociis tractandis ab urbe se absentavit in cuius locum de consensu partium surrogatus fuit bonae memoriae Illustrissimus, et Reverendissimus D. Gabriel Paleottus tunc Rotae Auditor, qui postquam fuit ad Cardinalatus dignitatem promotus R. P. D. Seraphinus Olivarius Razalius Rotae Auditor, et nunc Decanus in officio Auditoriatus dicti Reverendissimi D. Episcopi Alifani praedefuncti suffectus deputatus fuit, qui in causa, et causis huiusmodi ad ulteriora procedens plura dubia disputavit, ac decisionis multas confecit, et pro negotiis Sanctae Sedis Apostolicae ab urbe postea se absentavit unde causa coram Reverendo Patre Domino Joanne Baptista de Rubeis etiam tunc Rotae Auditore introducta ipse servatis etiam servandis, et cognitis huiusmodi causae meritis suam sub die Mercurii prima mensis Julii millesimi quingentesimi septuagesimi tertii in scriptis praeinsertae sententiae confirmatoriam tulit, et promulgavit sententiam definitivam tenoris infrascripti videlicet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Christi nomine invocato, pro tribunali sedentes, ac solum Deum prae oculis habentes per hanc nostram definitivam sententiam, quam de Dominorum Coauditorum nostrorum consilio pariter et assensu ferimus in his scriptis in causa, et causis, quae primo coram Reverendo Patre Domino Julio Oradino, nunc Rotae Decano, et coauditore nostro in prima, deinde coram diversis Coauditoribus nostris, et demum coram nobis in locum Reverendi Patris Domini Seraphini Olivarii etiam Coauditoris nostri surrogati: inter venerabilem virum Joannem Schencking Clericum Monasteriensem ex utroque parente equestris, seu militaris generis ex una, et Dominos Decanum Canonicos, et Capitulum Ecclesiae Monasteriensis de et super praetensis subreptione, et obreptione, nullitateque, et invaliditate literarum apostolicarum provisionis quorundam Canonicatus, et praebendae Ecclesiae Monasteriensis quos quondam Bernardus de Munster illarum ultimus possessor dum viveret obtinebat, nec non praedictorum Dominorum Decani, et Capituli indebita denegatione traditionis possessionis, vel quasi dictorum Canonicatus, et praebendae, rebusque aliis in actis causae, et causarum huiusmodi latius deductis, et illarum occasione, in secunda versae fuerunt, et vertuntur instantia, partibus, ex altera: Pronunciamus, dicimus, decernimus, et declaramus per praedictum Reverendum Patrem D. Julium Oradinum in favorem dicti Domini Joannis, et contra praedictos dominos Decanum, Canonicos, et Capitulum rite, et recte fuisse, et esse processum, sententiatum, definitum, et declaratum: nec non pro parte dictorum dominorum Decani, Canonicorum, et Capituli praedictae Ecclesiae Monasteriensis ab eius processu, ordinatione, et sententia male, et perperam fuisse, et esse provocatum, appellatum, et de nullitate dictum, et propterea dictos processum, ordinationem, et sententiam confirmandam, et approbandam fore, et esse, prout confirmamus, et approbamus: nec non dictos dominos Decanum, Canonicos, et Capitulum in fructibus ex dictis Canonicatu, et praebenda a tempore dictae latae sententiae citra quomodolibet perceptis, ac in expensis pro parte dicti Domini Joannis in huiusmodi causa coram nobis legitime factis condemnandum fore, et condemnamus. Quarum expensarum taxationem, et fructuum liquidationem nobis in posterum reservamus omni meliori modo, etc.

Ita pronuntiavi ego Jo. Baptista de Rubeis
Rotae Auditor.

De quibus quidem sententiis definitivis ex actis causae ex-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tractis petitum fuit a me Notario infrascripto per Reverendum, et nobilem virum D. Rodulphum Schencking Praepositum Cathedralis Ecclesiae Wendensis in Livonia, ut unum, vel plura, publicum seu publica conficerem instrumentum, et instrumenta. Quod fuit confectum, et per me Notarium infrascriptum in Officio Notariatus Rotae quondam Domini Virgilii de vellis olim Rotae, et huiusmodi causae Notarii successorem subscriptum, et signatum, ac sigillo Reverendi Patris Domini Serafini Olivarii Razalii Rotae Decani, et in locum Reverendissimi Domini Antonii Augustini Episcopi Alifani, ut praefertur suffecti appensione munitum sub Anno a Nativitate Domini, Millesimo, Quingentesimo Nonagesimo Octavo, Indictione undecima, Die vero sexta Mensis IVLII, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris, et Domini nostri D. Clementis divina providentia Papae Octavi, Anno eius septimo.

(Folgt Sigel und Unterschriften.)

II.

Copey Eins offnen auffgerichteden instruments, darein wes sich in des Erw Edlen, Ehrnvesten vnd hochgelarten Herren Johann Schenckings Thumherrn zu Augsspurg sach, gegen ein Erw. Thumcapitul zu Münster zugetragen, kurtzlich verfasset vnd offentlich publiciert, vnnd wie er sich zum vberflus durch rittermessige zeuge einschweren lassen. MDLXXIX.

In den namen Gotts, Amen. Kundt vnd zuwissen sey allen, so diss gegenwertig Instrument sehen, verlesen oder verlesen hören, dass im Jhare nach der gepurt vnsers HErrn Jesu Christi, Tausent Fünffhundert Neun vnd Siebentzig, der Römer Zinsszal im siebenden Montags den Elfften Maij, nach volendetem ampt der Mess vnd Gottesdienst, vmb zehen vhr vormittags, im achten jahre des Pabstumbs, dess allerheiligsten in Gott Vatters vnd Herrn, Herrn Gregorien dess namens dess dreytzehenden, Sein vor vns offnen zu nach beschrieben sachen, bey vnserm gethanen ayde, vnd erinnerung vnsers ampts, ordentlicher weis, vnnd ernstlich ersuechten Notarien, vnd glaubwürdiger sunderlings dazu beruffner, beygefügter vnd gebettener zeugen gegenwertigkeit, an dem Capitulshause, vnd vor dessen thuer, an der lincken seidten dess Chors, der Thumbkirchen S. Pauls zu Münster, gegenwertig vnd persönlich erschienen, Die Erbarn Herrn Heinrich von der Wick Clerich zu Paderborn, vnd Joachim Rokelosen Vicari der Kirchen zu S. Mauritz vor Münster, dess Erwürdigen, Edlen vnd Hochgelarten Manns, Herrn Johann Schenckings beyder Rechten Doctorn vnd Thumbherrn zu Augsspurg volmechtige,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd haben solcher jhrer volmacht durch ein offnes Instrument, so auff pergament mit eigner handt dess bescheiden Manns *Thomae Agricolae* von Kaystlingen Clerichs des stiffts Augsspurg, durch Päbstliche vnd Kayserliche macht offnen Notarij, vnd dess Bisschoflichen Augsspurgischen hofsgeschworn Schreibers, wie zu sehen gewesen geschrieben, vnterschrieben, vnd mit seinem gewondtlichen Zeichen befestigt, vns gezeigt vnd zugestelt volnkommen beweiss auffgelegt, Vnd hat derselbig Heinrich von der Wick, in namen wie obstehet, so wol in anwesent dero sonderlings beruffen Zeugen, also anderer Geistlichen vnd Weltlichen personen, so vor sich selbst in grosser mennig zugelauffen, vnd im Circkel dabey gestanden kegenwertigkeit, mit heller stimm dass es menniglich verstehen können angegeben, Dass demnach der würdiger vnd Edler Herr Bernhart von Münster, vormals gerürter S. Pauls Kirchen zu Münster Canonich im Maymonate im jahr 1557 todts verscheiden, der heiligster in Gott Vatter vnd Herr, Herr Paul saliger gedechtniss der vierte Pabst, gedachte domals erledigte Canonicat vnd prebenden gemeltem seinem principal in gepürlicher zeit conferiert, Vnd derselb sein principal, wie er vber soliche prouision, die Päbstlichen brieffe, vnd wess sunst von nöten in gewöntlicher form nach dess Rö. Hoffs geprauch, vnter Bleyern sigeln ausspracht, vnd dieselben gemelter Thumkirchen, Dechanten und Capitularn, capituls weise versamblet, vnd an eins Capituls stat, recht vnd ordentliche insinuiert, vor ihnen in eigener personen erschienen sey, Vnd mit erpietung aller gedachter Kirchenstatuten, vnd löblichen gewonheiten ein begnugen zu thun, leiblichen, wesentlichen vnd würcklichen besitz, gerürts seins Canonicats vnd prebenden begert, aber angedeutete Herrn Dechant vnd Capitul der Kirchen zu Münster, haben durch angemaste bestreitung seins Adels, ihme widerrechtlichen vnd ohn alle fuge, das besitz verweigert, vnd von der insinuation dero Päbstlichen Briffe an den Rö. Hoff appelliert, vnd seinen principal ins recht gezogen, vnd dass sein principal gleichsfals von der widerrechtlichen verweigerung der possession sich auff den heiligen stul zu Rom beruffen, vnd dass dero gestalt auff beyder partien begeren, solche sach vor Zwey vnd zwantzig jahren in dem heiligen gericht, Rota genant, committiert, vnd von der zeit her mit vberauss schweren vnd schier vntregliken vnkosten, vnd mit so hohem fleiss, als wenn es vmb ein Fürstentumb vnd die greintz dess Rö. Reichs zuthun were, beyderseits getrieben worden, vnd dass gleichwol mittel rechtens vnd dero gerechtigkeit, sein principal Herr Johann Schencking

in offnem gericht, da ein jeder sein nodturff fürbracht, seinen von beiden seinen Eltern in dero, der Päbstlichen heiligkeit, vbergebner supplication allegierten Adel bewiesen, vnd dz erste endurtheil vor sich vnd kegenmehrgemelts Capitul erlangt vnd erhalten habe, Derwegen denn an dess Capituls seiten appelliert, vnd die sach widerumb in dem heiligen gericht Rota committiert, vnd ferner fleisigen verfolgt, vnd so weit darinne vortgeschritten, dass die Ehrwürdigen Vätter dess allerhöchsten geistlichen gerichts Richtere, sich erklärten, dass das erste vor Herrn Johan Schencking gefelte vrtheil wol möchte confirmiert vnd bestedigt werden, alsspalt hetten gedachte Herrn Thumdechant vnd Canoniche ohne grund der warheit eingefürt, dass im stiffte Münster ein vnterscheit zwischen rittermessigen vom Adel vnd andern vom Adel sein sol, vnd dadurch eine vrsache gesucht, sich höchster verletzung jhrer statuten zu beklagen, vnd zu erhaltung jrer gepreuche, so von Julio dem andern Rö. Pabst confirmiert wären, durch erbettlete commendation vnd fürschriffte etlicher Fürsten, Stiffte vnd orden, bey Pio dem vierten saliger gedechnus Röm. Pabst, das erlangt, dass jhre heiligkeit, auss eigener bewechnuss erkläreten, dass sein principal Herr Johan Schencking auch seinen rittermessigen adel von beyden seynen Eltern vnvormeldet einiger gestalt des beweises, beweisen solle, denn er auch auff seine aussgangne artickul vnd erlangte vnd reproducierte Remissorialbriffe *ad partes*, durch glaubwurdige vnd rittermessige zeuge, vnd altebrieffficheurkundt bewiesen, vnd dess Pabst befelch oder einiger bewegnuss, so ein fundamet einer neuwer rechtfertigung gewesen, ein vollichs begnügen gethan. Es hetten aber die Herrn Thumbdechandt vnd Capitul, willens vnd meinung, das widerspiel stercker zu beweisen, auch artickule aussgehen lassen, vnd Remissorialbrieff hieher erlangt, vnd ehe vnd bevor sie zum gegenbeweise zugelassen, in krafft vnd nach form vnd inhalt, eins transsfixbrieffs, so offt gemelts Capituls Rotulo angehefftet, vor den Päbstlichen Commissarien, durch jhren procuratorn, der dazu eine besondere Vollmacht gehabt, mit einem zierlichen ayde, so in der principal constituenten, der noch viel im leben sein, sehlen geschworn, bey dem Creutz vnsers HERRN Christi, vnd seinem Göttlichen wort, vnnd starckster verpflichtung, in der form der Apostolischen Cammer, sich verbunden und compromittiert, dass sie dem andern vrtheil, so in dieser sachen gefellet wörde, vnd nun gefellet ist, als wann es das dritte gleichlautent endtvrtheil were, gehorsamen, vnd damit befriedigt sein wöllen, vnd dass davon nit sol appelliert,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder zu jemants anders erkäntnus zuflucht gesucht werden, damit sein principal gegen die ordnung dero Rechten nicht mit vnentlichen rechtfertigungen vnd vnkosten biss zum todte gemartert wörde. Nach welches aidtsleistung vnd verpflichtung, vnd obgedachtes Thumbcapituls vierzig zum theil Edler zum theil vnedler zeugen, so an jrer seiten allhie examiniert, kundtschafft oder ausssag, vnd mannigerley brieffe reproduction oder einbringung, vnd andern zeugen verhören, so nachmals auch an desselben Thumbcapituls seiten, binnen Rom für genummen vnd gehalten, vnd dann eines neuwen statuti, so erst nach Julij des andern zeiten gemacht, vnd ein beweis des rittermessigen adels, von vier ahnen oder seiten, durch zwey rittermessige zeuge vorm Capitul erfürdert, neuwe rechtfertigung zu erwecken, fürbringung oder production, sey langsam vnd mit zeittigem rathe vortgeschritten, vnd dass gleichwol zu letzt die Erwürdigen Vätter des heiligen Römischen Pallatzs sachen, vnd dieser sachen Richter, demnach vielfaltige fürgefallene disputierliche puncte erlautert, vnd alles was beyderseits einpracht, zum aller scherpffsten ergründet, allein aus gedachtes Thumbcapituls zeugen sagen, vnd alten glaubwürdigen briefflichen vrkunden, erkenndt vnd erklärt, dass Herr Johan Schencking, ein rittermessiger von Adel, von seinen beiden Eltern geboren sey, vnd vor jhm vnd gegen das Thumbcapitul zu Münster mit bestettigung des ersten vrtheils, das endtvrtheil gefellet, vnd darüber die Executorialbrieff in nodturfftiger vnd gewöndtlicher form decerniert haben, die auch viel gemeltem Capitul ettliche mal der gepür insinuiert seien, Vnd dass gleichwol diesem vnangesehen gemelte Erw. Sanct Pauls Thumbkirchen zu Münster, Probst, Dechandt vnnd Canoniche, zu keiner geringer des heiligen Römischen Stuls, vnd des allerhöchsten geistlichen gerichts verachtung, vnd zu schwerem jhrer eignen sehlen verderben, ihrem theuren ayde zugegen, demgesprochenen rechten vnnd den Executorialen zugehorsamen Sechs jahr lang verzogen, vnd durch vielfaltige gesuechte winckelzüge vnd zurugkhalung, auch aussbreitung grösser klage von verletzung jhrer statuten, denn gleichwol offendtlich im gericht volnkommen begnügen geschehen were, durch vngegründeten vnd zuviel milten bericht, so viel schreiben, bey ettlichen Fürsten, Stifften, orden vnd von der Ritterschafft an den heiligen Stul zu Rom erzungen haben, dass sie in die lengde von Gregorio durch versehung GOtts dem Dreytzehenden Pabst ein mandat oder befelch, in dieser sach ein zeitlang still zu halten ausbracht, Sein gleich wol auch damit (wie vorgemelt procurator

weiter erzelete) nicht ersettigt worden, sonder mit denselben klagen, vnd vielen jhrer bosen sach bementelungen, jhr vertrauwent auff etlicher mechtiger häupter gunst setzent, vor des heiligen Römischen Reichs Stenden, auff jüngst im jahr etc. 76. zu Regensspurg gehaltenen Reichsstage, mit einer vermeinten etlicher rittermessigen interponierten appellation, so jnen von den Stenden verworffen, herfürkommen, vnd durch der Röm. Kay. Mt. vnd der stende des Reichs fürpitt, eine neuwe commission im Teutschen Reich, eine neuwe vnnd vnsterbliche rechtfertigung zu erwecken, von dem H. Rö. Stul zu erlangen, zum aller eussersten wiewol vergeblich, angesehen das vrtheil vnd recht einmal darein ergangen, versucht haben, vnd in einer den ersten May im jar 76. datiert, daselbst denselben Stenden vbergegebner supplication gepetten, dieser sachen einmal die gepürende masse zugeben, dass jhre privilegia, statuta vnd alte gewonheit vngeschwecht, vnterhalten, geschützt vnd gehandhabt werden mügen, vnd jrem gegentheil nicht gestatten, mehr freyheit vnd exemption zuhaben seinen angemasten adel zu beweisen, als jnen vnd jhren Vorfahren zugelassen wesen sey, vnd daneben in jrem auff angezogem Reichsstage den Stenden des Reichs vbergegeben Replicschrifften, angezogen vnd sich erpotten, da viel gedachter Herr Johan Schencking sein principal, mit zweien Rittermässigen Manns vor dem Capitul erschienen were, vnd nach der form eins statuti, das keine dan alleine Rittermessige von jren vier anhen sollen zugelassen werden, dass er ein Rittermessige vnd qualificierte person were, bewiesen hette, dass sie jhne alssdenn zu dem beweise vnd zu dem besitz seines Canonicats gerne zulassen willen, vnd hetten dabey verschwiegen dass sein principal von seinen nechsten verwandten (dass in der Thumkirchen zu Münster, wie der procurator vermeldet, nicht frembde sey) dero Rittermessiger Adel kündig genug gewesen, zur zeit der praesentation vnd insinuation dero Päbstlichen gnad vnd provisionbrieff, den statuten ein gnugen zuthun, zu zeugen, seinen Adel zu betheuren mit sich bracht, sey aber zu dem beweise nicht gestattet worden, dieweil sich dann auch jetzo nach, offtgedachte Herrn Probst, Dechant vnd Canonich der Thumbkirchen zu Münster, nach ergangnem vrtheil vnd recht, von verletzung jrer statuten, bey dem heiligen Röm. Stuel zum allerhochste zu beklagen nicht vnterlassen, vnd widerumb so wol in jhren informationen, als supplicationen, so zu erhaltung eine neuwen commission zu Rom nechst vergangen jahrs auffgeben, dero ein mit eigner hant, vnsers allerheiligsten Vatters, wie vorgemelter procurator be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

teurte, signiert vnd vnterschreiben sein sol, also dass dieselben bey menniglichen einen vollnkommen schein der warheit hab, dass zum eussersten begert worden, Dass Herrn Johan Schencking bevoln vnd aufferlegt werde, dass er gerürtem statuto vorm Capitul durch rittermessige zeugen gnug thue, vnd dass gerürte Thumbherrn auff den fall frey williglich zu gehorsamen sich erpieten, habe sein principal Herr Johann Schencking vnerwogen, dass solch begeren in gedachter Herrn Capitularn, der Päbstlichen heilicheit vbergebner supplication cassiert oder abgeschlagen, auss fridliebendem gemüd vnd hertzlicher guter zu neigung gegen die Thumbkirchen zu Münster vnd alle Thumherrn, damit jhre gewissen von wegen jhrer statuten, auff dero vesthaltung sie gelobt vnd geschworen haben sollen, durchauss rein vnd vnbefleckt bleiben mögen, vnnd zu einem gewissen zeichen, seiner gerechten sach, auch dass er von anfang dieser rechtfertigung die statuta vnd lobliche gepräuch gerürter Thumbkirchen zu schwechen, oder aber der Edlen Ritterschaft jhre praerogatiff vnd hochheit abzuschneiden nie vnterstanden, in krafft eines offnen instruments einer volmacht mit eigener handt *Thomae Agricolae* eines offnen notarij, wie zuvorn vermeldet, geschrieben, nach dessem form vnd inhalt, fürbeheltlich aller protestation, so darein begriffen, durch seinen vollmechtigen vnnd zwei vngezweiffeltes rittermessigs adels personen, obgml. statuto vnd einer protestation, so etwan vor dem gantzen Capitul von wegen d' rittermessigen dess stiffts Münster, durch den edlen Herman von Velen Marschalcken geschehen, dz sein principal Herr Johan Schencking nit möchte zugelassen werden, er thete dann den statuten ein benügen durchaus vnd volnkommen gnüg zu thun vrpietig gewesen sei, vnd noch, vnd habe offtgd. procurator derwegen zwey dem Capitul bekante rittermessige manns, diser Westphälischen provincien, so gegenwertig warn, vnd bey jme stunden von wegen seins principals gen Münster beruffen, die auch bereit vnd gutwillig, dem statuto gnug zu thun, Es sei aber die Erw. vnd edlen Herrn Göddert von Rassfelt, mehrgrür. Thumbkirchen Dechant, vnd Herr Bernhart Morrien senior bey guter zeit vnd zum fleisigsten durch den Erw. vnd edlen Herrn Bernhardtn Schencking zu S. Mauritz vor Münster Dechanden, seins principals Bruder vnd procuratorn, so zugegen gestanden, ersuecht vnd gepetten, dass sie auff heutigen Montag den elfften dess monats Maij zu verrichtung obg. sachen ein Capitul zusamen beruffen vnd ansetzen wollen, Do haben aber jhr Erw. ein Capitul jme versagt, vnd entschüldigung, wie auss einer mit gerürts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrn Bernharten Schenckings eigner handt geschriebner zettulen, so vns behandet vnd auff gedachts procuratorn begern instrumentiert in die lengde erscheinet, für gewent vnd ferner vermeldet, dass er der referierender procurator Heinrich von der Wick selbst, in gegenwertigkeit eines notarij vnd glaubwürdiger zeugen aller vnd eins jeden residierenden Thumbherrn hoff besuecht, vnd gleichsfals einen jedern zum allerhöchsten gepetten vnd requiriert, dass jr Erw. anzusehen vnd zuhören, dass jren statutis gnug geschehe, ein Capitul halten, vnd Capituls weiss erscheinen wollen, sunst protestierte er von widerrechtlicher verwegerung des Capituls vnd von seinem fleiss, vnd dass es an seinem principal nicht gemangelt, oder mangele, dass das beweiss vnd die aydtliche betheurung seins principals adels, nicht zierlichen oder nach allen solenniteten vorm Capitul geschehe, die gleichwol offentlichen in der Thumbkirchen zu gewöntlicher Capitulszeit vor notarien vnd gezeugen geschehen solle, wie dann solchs aus einem darüber gefertigtem instrumento der requisition vnd der Thumbherrn antwort, seinem angeben nach, weitleufftiger erscheine, vnd nach erholung solcher protestation hat derselb procurator vor vns auch zierlichen protestiert, dass er durch sein vnd seiner obgedachten mitprocuratoren mit zweyen gegenwertigen rittermessigen, erscheinen, vnd die vberflüssige volstreckung oder genugthuung der Thumbkirchen zu Münster statuten, doch der bürde vberflüssigs beweises aussgeschlossen, von der sententz vnd erkenten rechten keinswegs abweichen wille, sondern vestichlich dabey zu bleiben entschlossen, Vnd hat also nach erholung vnd widereinbringung mit lebendiger stimm seins principals provisionbrieffe, vnd darüber aussgebrachten fulminierten processus dero vrtheil vnd executorialn, so vor jne vnd gegen obg. Thumbcapitul erkent vnd exequiert, vielgedachts statutum der Kirchen zu Münster, wie dass von wegen des Capituls produciert, vnd in dieser sachen acten am Dreyhundert vnd Sechtzigsten blatte, wie der procurator bezeugte, befunden wirt, offentlichen vnnd mit heller stimm verlesen, vnnd vns anstundt behandet, dessen inhalt folgt vnd lautet also:

DAmit die dinge, die durch sehr alte gewonheit in annemung vnd zulassung derneuwen oder ankommenden Thumbherrn in vnser Kirchen observiert oder gehalten erkennt werden, durch absterben vnserer Eltern Canoniche, vnd langsame erledigung der Canonicaten vnd praebenden daselbst, keinswegs auss d' Menschen gedechtnus kemmen, sonder vnverbrochen gehalten werden, statuieren vnnd ordnen wir Dechant vnnd Capitul der

Thumbkirchen zu Münster nachbeschriebene sach zu verrichten, un Capitul versamblet, nach zeitigem gehabten rade, mit dieser gewonheit, die ewig vnd vnwidersprechlich weren soll, dass ein jeder, der da begert angenommen vnd zugelassen zu werden, zu einem Canonich vnser Thumbkirchen, aus was titul es geschehen möchte, soll schuldig sein vorerst vnd allen dingen, vor vns Capituls weis, auffzulegen den titul in dessen schein er begert angenommen zu werden, vnd vnns dessen eine glaubwürdige Copey mitzutheilen, vnnd soll darnach daselbst in Teutscher sprach offentlich namhafft machen, seine vier nechsten geschlechte, nemlich, zwey von Vätterlicher vnnd zwey von Mutterlicher linien, vnd mit zwein auffgerichteden Fingern seiner gerechten handt schweren, dass die Geschlechte, so durch jhme benömet, seine nechsten geschlechte sein, vnd dass die guts rittermessigen geschlechtes sein, so davon ersprossen, vnd dass derselb, so angenommen zu werden begert, aus einem echten betthe, von den angezogenen benenten Eltern im Ehestande geborn sey, vnd sol alssdann mit sich haben zwey männer gleichs adels wie vorgmelt, die vns bekanndt sein, die mit gleichem ayde den sie leisten sollen, bezeugen, dass dieselben durch den, so ängenommen zu werden begert, die signierte geschlechte, vonn guter Ritterschafft gewesen vnd noch seyn, vnd des so angenommen werden soll, nechste geschlecht, vnd von solchen geschlechten ersprossen, vnd dass derselb ankommender Canonich aus dem Ehebett seiner designierten Eltern geborn seyn, vnnd wanner solchs also verrichtet vnnd bewiesen, sol derselb da keine Canonische verhinderung vorhanden, zugelassen werden, vnd sunst keinerley weise, Vnverletzt vnser Kirchenstatuten gewonheiten, rechten vnd privilegien, zu dero observation er sich nach seiner znlassung zu verbinden auch sol schuldig sein. Vnd wie diss wie vorgml. verlesen, hat viel gemelter procurator Heinrich von der Wick, vor vns notarien gestelt obgml Herrn Bernhardten Schencking, in krafft producirter constitution, vnd die Edlen vnd Rittermessigs standes Männer, Friderichen von Oenhusen vnd Albrecht Kappel, so bey jne gestanden vnd alle fürgml. sach angehört, vnd hat mit lauter stimm aussgeruffen vnd vermeldet, dass Herr Bernhardt Schencking, seins alters von zwey vnd viertzig jaren, ein rechter echtgeborner bruder obgml. seins principals von seinem Vatter Herman Schencking vnd seiner Mutter Metten Bucks, von seiner grossmutter von Vatters wegen Metten von der Wick, vnd von seiner grossmutter an der Mutter seiten, Reichmoden Bisschopinck geporn vnd ersprossen sey, Friderich von Oenhusen der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schon Fünfftzig jhar erreicht (wie sein gestalt vnd grauwen har solches aussweisen) sei ein rittermessiger vom adel des stiffs Paderborn, vnd seine nechsten vier ahnen oder geschlechte sein von Oenhausen, von Amelunxen, von Stockem vnd Hanensei, vnnd der hab in dem freyen edlen vnnd weltlichen stiffte Herse, desselben Bisschoffthumbs da alleine rittermessige zugelassen werde, ein schwester, diesey eine Canonissin, Vnd zwey seins rechten leibliche bruders Werners söhne, sein heutigts tags Thumbherrn zu Speir, Albrecht Kappel aber vngeferlich ein Viertzig jähriger, sey ein Rittermessiger vom adel der Grafschafft Ravenssberg, so dem durchleuchtigen vnd hochgeborn Hertzogen zu Gülich vnterworffen, vnnd seine vier nechste geschlechte seyn, Kappel, Leydebur, Nagel vnnd von Hörd, Vnd er sey selbst ein Thumbherr zu Ossnabrugk gewesen, vnd habe zwey rechte leibliche Brüder die heutigts tags dero Cathedralkirchen zu Hildenssheim vnd Minden Thumbherrn sein, Vnd dass die geschlechte dero zweyer rittermessige vom adel, die den ritter messigen adel seins principals neben gerürtem Herrn Bernhardten Schencking, zierlichen vor dem Capitul mittel aydts zu betheuren, vnd obgml. statuto vullenkamen gnuch zuthun, guttwillig gewesen vnd nach, gute edle rittermeissge vnd durch gantz Westphalen gantz wolbekante geschlechte gewesen vnd noch sein, vnd keins wegs geringer, als die Capitular personen der Thumkirchen zu Münster, dweil aber dass einschwern, von wegen des Herrn Dechants seniors vnd capituls vielgedachter Thumbkirchen zu Münster widerung, winckelzüg vnd kundbare abschlagung eins Capituls, in dem Capitulsshause so, wie offentlich vnd klärlich zu sehen gewesen, verschlossen, mit allen vnd jedern von rechts oder gewonheit wegen, nodturfftigen zierlicheiten nicht könne würckliken vollnbracht werden, dass nichts die weniger vor vns notarien vnd vntergeschrieben zeugen, vnd vieler anderen ehrlichen geistlichen vnnd weltlichen Leute gegenwerticheit, solche gwonliche vnd nötige leibliche ayde empfangen werden, Vnd demnach zu dero leistung gerürter Herr Bernhart vnd die beiden edlen rittermeissigen Männer, die obgemelte geschlechte, vor jre nechsten geschlecht erkännt haben, nicht durch gwalt, betrug, forcht, list oder anderer gestalt verführet, sunder wie erschienen, wol bedachts gemüts, wissentlich vnd behertzt, sich bereit vnd gutwillig anerbotten, vnd dass bezeugeten, Hat fürerst jetztgemelter Herr Bernhardt Schencking zu S. Mauritz Dechand, im geistlichen habit, mit einem Koerrocke oder Rüchlen bekleidet, vor vns mit zwein auffgerichteten fingern seiner gerechten handt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

züchtigen mit heller stimm den aydt, der jme durch gemelten procuratorn fürgelesen, leiblichen geleistet, in massen wie folgt.

ICh Bernhardt Schencking bezeuge vnd schwere in meine eigene vnd meins Bruders Herrn Johan Schenckings principals sehlen, Dass diese vier geschlechte, nemlich, Schencking, Buck, von der Wick vnnd Bisschoping, seynt meines bruders vnd principals vier nechsten geschlechte von Vatter vnd Mutter wegen, vnd dass derselb mein bruder, davon in dem echten bette, echt vnd recht geborn ist, vnd sint alle gute edle ritterschafft, vnd von guter edler Ritterschafft hergesprossen, dass mir Gott so hilffe vnd seine heiligen. Vnd wie dieser aydt also wie vorgemelt geleistet, Haben gleich vnd anstund die beyden rittermessigen Männer, Friderich von Oenhausen vnd Albrecht Kappel, so dabey gestanden und alles wie vorgm. angehort, dem obgm. statuto ferner ein gnügen zuthun, mit auffgerichten fingern jhrer rechten handt gleichsfals vnd ein jeder von ihnen, mit heller verstentlicher stimm geschworn, in massen wie folgt.

Die vier geschlechte, so benennet sein, dass sein Herrn Johan Schenckings nechste geschlechte von Vatter vnd Mutter wegen, vnd von denselben ist Herr Johan Schencking im echten betthe echt vnd recht geborn, vnd seint alle gute ritterschafft, vnd von guter Ritterschafft hergesprossen, dass mir Gott so hilffe vnd seine heiligen Evangelia. Vnd als diesse ayde also geleistet, hat vielgem. Henrich von der Wick vom vnd über alles vnd jeders, so obsteht, seinem principal zu gutte von vns vntergeschriebenen offnen Notarien ein oder mehr offne instrumenta, vnser gpürliche besoldung vns vorbehalten, aussgehen zu lassen, zufertigen, vnd jm in bester form mitzutheilen vnd dieselben der gepür zuinsinireren vnd zu exequieren gepetten diss alles ist also geschehen, im jahr vnsers Herrn, der indiction, des tages, monats, dero stund, statt vnd pabstumbs wie obstehet, in gegenwerticheit dero Edlen, Fürsichtigen vnd bescheden Männer, Henrichs Buck, Everwin Drosten, Simon Busschen, Johan Kerkerings Freygrafen, Arnoldus von der Wick von Paderborn, vnd meister Lamberts Neilingk vnd Johan Neilingk bürgern zu Münster, zu zeugen hiezu sonderlings beruffen, vnd vieler andern geistlichen vnd weltlichen, so obgeschriebene geschicht anzuhören, vor sich selbst ankommen, vnd dabey gestanden.

UNd demnach ich Heinrich Greving bürger der statt Münster, auss Päbstlicher heiligkeit vnd Kay. Mt. authoritet, offner vnd in dem Erw. geistlichenhofe zu Münster approbierter Notarius, vorgerüerten mündlichen fürträgen vnd erzelungen auch den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

protestationen vndaydt leistungen, vnd allen andern vnd jedern, dieweil es dermassen wie obgemelt, vor mir vnd andern bey verordneten notariis geschehen vnd verrichtet, mit vorgenenten gezeugen gegenwertig vnd persönlich dabey gewesen, vnd dass alles vnd ein jeders insonderheit, also geschehen, gesehen, gehört vnd verzeichnet, Derowegen habe ich diss gegenwertig mit meiner eigner handt verfertigte vnd geschrieben offen instrument darüber auffgericht, vnterschrieben, publiciert, vnd in diese gemeine form bracht, vnd mit meinem gewöndtlichen vnd gebreuchlichen zeichen, namen vnd zunamen verzeichnet, zu einem glaubwürdigen schein, bestetigung vnd gewisser kundtschafft alles vnd jedes so obstehet, bey meinem gethanen ayde, vnd meines ampts erinnerung ordintlichen vnnd vleisssigen, gepetten vnd insonderheit ersuecht, vnnd keiner andern gestalt.

Heinrich Greuinck *subsc.*.

VNnd dieweil ich Conrad von der Wick, durch Kayserliche macht vnd des Erw. hofs zu Münster ordentliche zulassung offner Notarius, obgeschriebener narration, protestation vnd aidtleistung, vnd allem anderm obgemeltem, weil es dermassen mir vermeldet vor mir vnd andern notarien geschehen, vnd solches alles vnd jeders also geschehen, gehört vnd verzeichnet, Darumb hab ich diss gewertig offne durch den bescheiden mann Heinrich Greuinck offnen Notarium, geschrieben, verferdigte vnd vnderschrieben instrument, vnterschrieben, vnd mit meinem gewöntlichen notariat zeichen namen vnnd zunamen verzeichnet, zur kundschafft, besteitigung vnd gewisser zeugnus, alles vnd jedes so obstehet, zu gleich gebetten vnd ersuecht.

Conradus à Wiick *subsc.*

VNd dieweil ich Magnus Schlüter durch Päbstliche vnd Kayserliche macht offentlicher notarius, obgemelter narration, protestation vnd aydtleistung, vnd allem vnd jedrem andern dieweil es wie angezogen, vor mir vnd andern dazu requirierten notarien geschehen vnd ins werck bracht, mit vorgenenten zeugen darbey gewesen, vnd dass solchs also geschehen, gesehen, angehört vnd verzeichnet, Derwegen habe ich diss gegenwertige offne durch den notarium Greuing geschriebene instrument vnterschrieben, vnd mit meinem gewönlichen zeichen, namen vnd zu zamen verzeichnet, zur kundtschafft der warheit obgeschrieben sachen bey meinem ayde vnd erinnerung meines ampts, vnd keiner andern gestalt dazu insonderheit gebetten vnd requiriert.

Magnus Schlüter *subsc.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1557, Decemb. 3. Bischof Wilhelm v. Ketteler legt vor den versammelten Landständen sein Fürstenamt nieder.

1557, Decemb. 4. Bernhard v. Raesfeld, Propst zu St. Mauritz, zum Bischofe von Münster gewählt.

1559, Nov. 12. Bernhard v. Raesfeld hält, von Wolbeck her, seinen Einzug in Münster.

1563, Juni. Herzog Erich v. Braunschweig-Kalenberg überfällt unerwartet das Stift Münster, bemächtigt sich, am 19. Juni, mit List der Stadt Warendorf und thut von hier aus dem umliegenden Lande grossen Schaden. Das Stift Münster erkaufte am 26. Juni seinen Abzug mit 32,000 Gulden.

1565—1609. Spanisch-Holländischer Krieg.

1565. Fehde des Bischofes Bernhard v. Raesfeld gegen Johann v. Ascheberg, welcher sich den Besitz des Schlosses Rauschenburg, bei Olfen an der Lippe, angemasst.

1566, Oct. 25. Auf dem Schlosse zu Wolbeck resignirt Bischof Bernhard v. Raesfeld seine Fürstenwürde.

1566, Oct. 28. Graf Johann v. Hoja, zeitiger Bischof von Osnabrück, zum Bischofe von Münster erwählt.

1568. Lamberti-Thurm zu Münster „mit Holz gewaltig durchgearbeitet und mit eisernen Ankern in einander gebunden."

1568, Januar 11. Bischof Johann v. Hoja hält seinen Einzug in Münster.

1568, Sept. 28. Kaiser Maximilian II. ertheilt dem Domcapitel zu Münster das Privilegium, nach dem Tode eines Bischofes ein ganzes Jahr lang alle Regalien, hohe Obrigkeit und Gerichte des Bisthums zu verwalten. Derselbe Kaiser erweiterte 1575, Juni 11, dieses Privilegium dahin, dass diese Verwaltung dem Domcapitel bis zur völligen Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zustehen sollte, auch wenn sich dieselbe länger, als auf die früher bewilligte Jahreszeit, verzögern würde. Das Domcapitel machte in der Folge aus dieser Vergünstigung ein nutzbares Recht.

1570, November. Grosse Fluth in Friesland und Holland, so dass ganze Dörfer untergingen. In Folge dessen stieg der Preis für Butter und Käse. In Münster kostete damals auf kurze Zeit das Pfund Butter 4 Schillinge, ein ungewöhnlich hoher Preis.

1571, Decemb. Herzog Johann Wilhelm v. Cleve, 10 Jahre alt, zum Coadjutor des Bischofes von Münster erwählt.

1574, April 5. Bischof Johann v. Hoja stirbt zu Ahaus, im 45. Lebensjahre.

1574, Mai 25. Vom Landtage, auf dem Laerbrock im Kspl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bösensell, eine Regentschaft ernannt, an deren Spitze der Domscholaster Conrad v. Westerholt, unter dem Titel eines Statthalters, stand.

1575, Febr. 4—7. Verhör gegen Hermann v. Kerssenbrock wegen seiner Geschichte des Wiedertäuferaufruhrs. Nach mancherlei Quälereien dieses gelehrten und thätigen Mannes bezeichnete der hochweise Stadtrath 13 Artikel als irrig, gefährlich und ehrenrührig, erzwang deren Widerruf und verurtheilte den Verfasser zu einer Strafe von 200 Gulden.

Jene 13 Artikel heissen:

1) Er habe die Erbmänner als einen besondern Stand dargestellt, und von der Ritterschaft abgesondert.
2) Er habe die Festungswerke der Stadt durch seine Beschreibung bekannt gemacht.
3) Er habe dem Closter Ueberwasser eine Freiheit in der Stadt, und andere von dem Stadtrath nicht anerkannte Privilegien zugeschrieben.
4) Er behaupte, dass keine Erbmannstochter in dieses Closter aufgenommen werde.
5) Er behaupte, dass die Einwohner auf dem Bispinghofe von städtischen Diensten befreit wären.
6) Er schriebe die ganze Gerichtsbarkeit dem Landesfürsten allein zu, und nenne die Richtherren des Rathes „assessores", da sie doch „judices" genannt werden sollten.
7) Er gebe die, von den niederen Gerichten an den Stadtrath gehenden Appellationen für blosse „relationes" aus.
8) Am Freistuhle sollten, seiner Meinung nach, die Missethäter nicht am Leibe, sondern am Gelde gestraft werden.
9) Er nenne das Schauhaus eine Satansschule, in welcher man Knoten geknüpft, welche der Rath nicht habe auflösen können.
10) Er ziehe aus dem Wortgelde den Schluss, dass die Herren, welchen dasselbe gezahlt wird, die eigentlichen Grundeigenthümer seien.
11) Er habe spöttisch über manche Sitten und Gebräuche in der Stadt, z. B. den Fastenabend, das Kuchenbacken u. dgl. geschrieben, wodurch sie bei Ausländern verachtet würden.
12) Er nenne einige Personen aufrührerisch, welche doch der Wiedertäuferei nicht angehangen.
13) Er beschreibe die Wahl und Pflichten des Rathes, die Aemter u. dgl. (was man als Stadtgeheimnisse betrachtet wissen wollte.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach meiner Meinung hat jedoch Kerssenbrock das, wesswegen er hier im ersten Artikel beschuldigt wird, in seiner Geschichte nicht gesagt, sondern lediglich die damals herrschende Unkenntniss in Bezug auf Entstehung des Adels und die gänzliche Verkennung des Wesens der alten Geschlechter in Münster hat es den Feinden der Erbmänner möglich gemacht, Kerssenbrocks Worte:

„Sunt autem patritii nobiliores cives et antiqui sanguinis reliquiae, antiquarumque familiarum posteri, quos vulgo Erfmannos, quasi indigenos et iure hereditario maiorum suorum successores, vocat, qui imagines a maioribus sibi traditas integre ad posteros sic transmittunt, ut nullum plebeium quantumvis ditatum in suum ordinem recipiant nisi a parentibus eiusdem sit procreatus. Hinc est, quod hic status a plebeio discretus longo iam tempore in suo valore permanserit, suis redditibus et agricolatione contentus equestrem seu militarem ordinem imitatur. Neque tamen hos civium numero excludimus, cum hi sunt patritii, reliqui vero plebeii cives."

hier und im Erbmännerprocess so auszulegen, als wolle er damit sagen, die Erbmänner gehören nicht zum Uradel, zur eigentlichen Ritterschaft.

Wie mir scheint, hat Kerssenbrock mit jenen Worten nichts anders sagen können als:

„Die Erbmänner sind die uralten adligen Geschlechter in Münster, welche sich stets von den gemeinen Bürgern unterschieden, da sie durch vollbürtige Heirathen ihre Stammbäume (imagines) rein erhalten und keinen aus dem Bürgerstande (Plebejer), sondern nur Familien von gleichem, altem Adel in ihre Genossenschaft aufgenommen haben. Sie leben gleich dem Landadel von ihren Renten und Gütern; da sie jedoch das Bürgerrecht in Münster haben, was der übrige Landadel nicht hat, so kann ich dieselben von den übrigen Bürgern nicht gänzlich trennen, obgleich sie die adligen Bürger, die andern aber die Plebejer sind."

und hierüber konnte sich Bernd v. Droste-Hülshoff wohl nicht so sehr ereifern, wie Röchell (wohl wegen seiner nähern Verbindung mit dem Domcapitel und mit der mächtigen Familie v. Raesfeld Gegner der Erbmänner) in seiner Chronik behauptet.

Merkwürdige Originalbriefe in dieser v. Kerssenbrock'schen Angelegenheit sind abgedruckt:

1) Hammer-Wochenblatt, 1824 pag. 59.
2) Westphalia, 1826 pag. 85.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1579, März 18. Landtagsbeschluss, dass diejenigen Erbe, welche erweislich schon seit 1517 wüst gelegen, von der Schatzung befreiet seien, jedoch wieder schatzungspflichtig werden sollten, sobald sie künftig mit eigenhörigen Leuten oder Pächtern besetzt würden. Das zu diesem Zwecke angefertigte Verzeichniss findet sich abgedruckt „Niesert, Beiträge pag. 547."

1582. Münster'sche Bürger beginnen eine Schifffahrt auf der Ems, zwischen Rheine und Greven.

Bernd v. Droste-Hülshoff Schiedsrichter.

1583. Sieben Mann von den Truppen des Exbischofes Truchsess misshandelten und beraubten, bei nächtlicher Weile, einen Bauersmann, Hardtmann genannt, welcher an der Struvenheide, in der bei Münster belegenen Bauerschaft Uppenberg, nicht weit hinter Joddevelde wohnte. Fünf dieser Uebelthäter wurden später ergriffen und hingerichtet, drei zu Bevergern und zwei auf dem Nubbenberge bei Münster. Diese zwei wurden, an einen Pfahl genagelt, verbrannt, weil sie die Frau Hardtmann, auf einem Stuhl festgebunden, über das Feuer gesetzt hatten.

1583, Juli 20. Ahaus und Umgegend von Holländern ausgeplündert.

1584, Mai 28. Münsterische Bürger machen einen Einfall in das Kirchspiel St. Mauritz, wo sie an Bäumen, Gräben etc. grossen Schaden anrichten, um den am 30. Juli 1582 in der Dingsstiege vom Münsterischen Freigerichte ermordeten Christian Kerkering zu rächen.

1585. Fuhrleute, welche mit Kaufmannsgütern nach Hessen zogen, wurden von umherschwärmenden spanischen Kriegesleuten misshandelt und beraubt. Vierzehn dieser Räuber ergriff man im Amte Sassenberg und führte sie nach Bevergern. Einigen wurde, aus Rücksicht auf ihre Familien, das Leben geschenkt unter der Bedingung:

1) Die beraubten Kaufleute zu entschädigen.
2) alle ergangenen Kosten zu bezahlen.
3) auf eigene Kosten drei Jahre im Türkenkriege zu dienen.

1585, Mai 18. Ernst v. Baiern zum Bischofe von Münster gewählt.

1586, April. Ein Seiltänzer macht zu Münster seine Kunststücke auf einem Seile, welches er vom Lamberti-Thurm bis zum Domeingange, Paradies genannt, gespannt hatte.

1587. Bauersleute mussten das Brodkorn in Münster kaufen; so sehr hatten sie von den befreundeten Spaniern gelitten. Um Pfingsten kostete desshalb zu Münster:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Scheffel Roggen 1 Thlr.
„ „ Weizen 1 Thlr.
„ „ Gerste 1 holländischer Thlr.

1587, April 5. Spanier zogen bei Dorsten über die Lippe und nahmen Quartier in und um Dülmen, Buldern, Appelhülsen, Nottuln, Senden etc. In letzterm Orte wurden dieselben von dem münsterischen Landsturme, unter Aufführung des Johann v. Ascheberg, Droste zu Werne, am 11. April angegriffen, wodurch das ganze Dorf Senden abbrannte, ausgenommen die Kirche.

1587, April 12. Spanier, am vorigen Tage aus Senden vertrieben, plündern Havixbeck und brennen dort mehrere Häuser nieder. An der sogenannten Halle (ein Thorweg an der Südostseite des Kirchhofes in Havixbeck) sieht man noch heute die Löcher, welche die damals dagegen geschossenen Kugeln in den Steinen gemacht.

1587, Juni 7., Sonntag. Matthias v. Kerkerinck schlägt den Angriff der Spanier auf Stapel ab und tödtet ihrer drei. Er konnte es jedoch nicht verhindern, dass ihm das kleine Bauhaus vor dem Thor in Brand gesteckt, so wie 2 Pferde und 11 Rinder aus der Weide geraubt wurden. Die nähern Umstände kann ich leider nicht angeben, weil dasjenige Journal, welches eine ausführliche Beschreibung dieses Angriffes enthält, vor circa 25 Jahren, bei Gelegenheit eines Jagdprocesses, dem Gerichte zu Münster eingeliefert, aber später nicht von demselben zurückerstattet wurde.

1588, März 23., Sonntag. Die Domherren Bernd v. Oer und Johann v. Westerholt ermorden des Abends gegen 9 Uhr, am Aegidii-Kirchhofe (jetzt Platz vor der Aegidii-Caserne) den Deutsch-Ritter Melchior von Droste-Senden. An einem der nächstfolgenden Tage dringt Bernd v. Droste-Hülshoff, als Mitglied des Stadtrathes, in das Capitelhaus und bewirkt durch sein energisches Auftreten, dass die beiden Mörder ausgeliefert werden.

1588, August 28. Greven, zur Zeit des dortigen grossen Jahrmarktes, von Holländern überfallen. Die dort anwesenden Handelsleute aus Münster berechneten ihren Schaden auf mehr als 30,000 Thlr.

1588, Sept. Besorgung des Gymnasiums in Münster von den Jesuiten übernommen.

1588, October 9. Spanier, plündernd Hopsten und Büren, brennen dort über 50 Häuser und Schoppen nieder.

1588, October 16. Spanier plündern die Bauerschaft Harde bei Ahaus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1588, Novbr. 1. Holländer plündern Billerbeck rein aus, nehmen den Pastor gefangen mit und entlassen ihn nur gegen ein hohes Lösegeld.

1589, Juli 13. Ungefähr 300 holländische Reiter rauben um Dülmen alles Vieh. Von den Bürgern, welche ihnen den Raub wieder nehmen wollten, blieben zwei todt.

1589, August. Holländer überfallen die Spanier zwischen Haltern und dem Hause Oistendorf. Ueber 500 Mann blieben auf der Wahlstatt und wurden dort begraben.

1590. Wegen der reichlichen Mast konnte man in Münster 32 Pfund Schweinefleisch für einen Thaler kaufen.

1590. Register dess Kerspels Roxell belangendt de monatliche Contribution, welche im Jahr 1590 aufgegeben:

Erstlich volgen die hele Erbe welche auff einen Reichsthaler angeschlagen (:)

Velthuiss. Grote Westarv. Grote Vorschepoell. Grote Tier. S. Sendthoff. Benningh. S Westerhoff. Everdingh. S. Schonebeck. Lütke Brintrup. Kuickmann. Lütke Kukenbeck. Grote Kukenbeck. S. Koningh. Weilingh. Grote Jockweg. Lütke Jockweg. Albrandt. Westhuisingh. Grote Kortmann. Lütke Kortmann. Schedding. Bertlingh. Ratert. S. Stottbrock. S. Bernd. S. Herman. S. Oldenroxell. Stockmann. Ideman. Rotert. Wermelt. Middendorp. Hindrichman. Orlichman. Gerdingh. Huigeman. Boekman. Richter.

Volgen die halben Erbe welche auff ½ Reichsthaler angeschlagen (:)

Lütke Westarp. Brockmann. Lütke Thier. Heiman. Niehaus. Hoveman. Lütke Markmann. Kohuiss. Engelbertingh. Helleman Buiningh. Berningh. Mollenhove.

Kotter so Pferde halten ½ Reichsthaler (:)

Erdelkamp.

Volgen die Kotter welche heine Pferde halten (jeder eingeschätzt zu 7 Schillingen)

Potken. Wenningh. Lierkamp. Reidegelt. Eggebert. Osterfeldt. Stegeman. Timmerman. Lütke Vorschepoel. Beckman

Volgen die Brincksitzer (jeder eingeschätzt zu 3½ Schilling).

Schuirman. Loeir Kock. Holscher. Johan up de Stege. Melius. Bernd zur Hege Bernd up dem Esche. Bernd thor Tiedt. Holscher Bernd. Meihoff. Thomas. Thieman Kattenpoell. Philips thor Borgh. Henrich Schomaker. Johan Vorschepoell. Gildehuiss. Jasper. Pelster. Heidtbrandt. Johan in Loipenhuiss. Johan Sprick. Paschen im Busche. Patkamp. Bohemer. Mark-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man Hobbelt. Amesthorst. Busskamp. Springener Herman ahn Klöre. Bernd vor Vorschepols Boem. Glosemeier. Kordt vor dem Boem. Vilheringh. Everdings Kotten. Nachtigall. Johan Schobothe. Reinken Berndt.

39	ganze Erbe	. .	=	39	Thl.	— Sgr.
13	halbe „	. .	=	6	„	15 „
1	Pferdekötter	.	=	—	„	15 „
10	Kuhkötter	. .	=	2	„	15 „
40	Brinksitzer	. .	=	5	„	— „
				53	Thl.	15 Sgr.

Also monatlich

aus den Bauerschaften des Kirchspiels Roxel.

1590, Januar 13. Holländer, geführt von einem Münsterischen Bürger, plündern die Mühle beim Hause Körde, Kirchspiels Mauritz, tödten auf dem Hause Körde den Baumeister, sperren alles Hausgesinde in den Keller, nehmen, was nagellos, und führen den Pastor zu Körde, Havickeschede genannt, (Inhaber der dortigen Mühle) gefangen fort.

1590, Juni 9—10. In der Nacht vom 9—10. Juni fror es dickes Eis, wodurch grosser Schaden entstand. Der Sommer war ungewöhnlich heiss, so dass das Futter auf den Weiden verdorrete.

1590, Juli 3. Erster Stein gelegt zu der St. Petri-Kirche in Müuster.

1590, Sept. 2. Hagelschlag, welcher in und um Münster grossen Schaden angerichtet.

1590, Sept. 16. Holländer rauben um Lüdinghausen alles Vieh.

1590, Sept. 20. Desgleichen um Olfen und Selm.

1590, Octbr. 11. Desgleichen um Dülmen, Wedderen und Buldern.

1590, Octbr. 19. Spanier plündern das Haus Dülmen und verwandeln dasselbe in Asche.

1590, Novbr. 18. Holländer plündern das Kloster Cappenberg.

1590, Decbr. Desgleichen Nottuln und Telgte

1590, Decbr. 10. Spanier plündern Stift und Dorf Metelen ganz aus.

1590, Decbr. 26. Holländer plündern Roxel, Bösensell, Albachten und Mecklenbeck. Unter andern wurde das Haus Wyck Kirchspiels Albachten rein ausgeplündert.

1590, Decbr. 27. Holländer plündern Telgte.

1590, Decbr. 28. Desgleichen Everswinkel, Harsewinkel und Marienfeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1591. Salva-Gardebrief für Hülshoff, ausgestellt von dem Kanzler und den Räthen des Fürsten von Geldern.

1591 etc. Auszüge aus merkwürdigen Send-Protokollen der Kirchspiele Langenhorst, Ochtrup und Wetteringen siehe Niesert U.-S. IV. pag. 68—71.

1591, Januar. Holländer plündern Metelen, Borghorst, Greven und Telgte.

1591, Febr. 1—6. Desgleichen Wolbeck, Rinkenrode, Albersloe und Angelmodde.

1591, Febr. 5. Desgleichen Bösensell, Roxel und Altenroxel.

1591, April 6. Holländer rauben „in den Sandkuelen" vor dem Aegidii-Thor den Jesuiten drei Pferde.

1591, April 22. Spanier plündern Dülmen, Nottuln, Havixbeck, Wedderen und Darup.

1591, Mai 15. Holländer nehmen den Pastor in Handorf von dort gefangen mit zum Hofe Hobelinck in der Davert, Kirchspiels Ascheberg. Stiftssoldaten erstürmen am zweiten Tage darauf diesen Hof, tödten 8 jener Bande und brachten 9 gefangen nach Wolbeck, wo dieselben am 20. folgenden Monats mit dem Schwerte hingerichtet wurden.

1591, August 9. Holländer rauben um Dülmen mehr als 50 Stück Vieh.

1591, August 30—31. Holländer plündern Greven, Amelsbüren und Mecklenbeck.

1591, Sept. 1. Holländer plündern Rinkenrode und Albersloe.

1591, Sept. 3. Holländer rauben bei Hiltrup 6 Pferde, welche, der Stadt Münster gehörend, Holz fahren sollten.

1591, Sept. 10. Holländer plündern das Haus Mervelde bei Dülmen.

1591, Sept. 15. Desgleichen Darup, Nottuln, Havixbeck, Roxel und Gievenbeck bis nahe vor Münster. Den Pastor zu Havixbeck, Zwiefell genannt, führten sie gefangen fort. An Vieh raubten sie aus den genannten Ortschaften gegen 2000 Stück.

1591, Sept. 17. Desgleichen das Kloster Varlar bei Coesfeld.

1591, Sept. 22. Spanier plündern das Kloster Klein-Burlo und tödten bei dieser Gelegenheit 27 Bauern. —

Fast zu derselben Zuit erschiessen oder verbrennen in ihren Häusern bei Legden die Holländer 50 Bauern, welche ihr Vieh retten wollten.

1591, Octbr. 6. Spanier plündern Ost- und Westbevern und darauf das Kloster Marienfeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1591, Novbr. 10. Holländer plündern das Dorf und das Haus Darfeld.

1591, Novbr. 11. Spanier plündern Emsbüren.

1591, Novbr. 15. Holländer plündern Laer und nehmen den Pastor gefangen mit.

1591, Novbr. 20. Desgleichen das Kloster Wedderen so wie Rorup und Senden.

1591, Decbr. 8. Desgleichen Altenberge, Nordwalde, Laer und Leer.

1591, Decbr. 19. Desgleichen Buldern, Hidincksel und Lüdinghausen.

1592. Merkwürdiges bischöfliches Visitations-Protocoll siehe Niesert U-S. VII. p. 27.

1592, Januar 12. Spanier plündern das Stift Borghorst und tödten die Priorin, genannt v. Strick.

1592, Febr. 27. Desgleichen Rorup.

1592, Octbr. 3. Brand zu Münster im Kirchspiel Ueberwasser, welcher nicht nur an 200 Gebäude, sondern auch viele Vorräthe an Getraide und andern Gegenständen, welche die Landbewohner hier in Sicherheit zu bringen geglaubt hatten, in Asche verwandelte. Vom Katthagen bis zum Kreuzthor blieb kein Haus.

1592, Octbr. 8. Bernd Bleicke, Vicarius ad stum Servatium, vermacht sein ganzes Vermögen, 5000 Thlr., zu gemeinnützigen Zwecken und bestimmt, dass von seinen Capitalien nicht mehr als 5 pCt., ein damals geringer Zinsfuss, genommen werden soll.

1593. Nienborg geplündert und abgebrannt; Horstmar geplündert; zu Lüdinghausen 120 Häuser in Asche gelegt.

1593, Octbr. Das Gymnasium zu Münster in das Jesuiten-Collegium eingeführt.

1593, Decbr. 3. Sieg des Kaisers über die Türken. Zum Andenken an diesen Sieg läutete man seit dem 23. Januar 1594 in allen Kirchen des Stiftes Münster jeden Mittag um 12 Uhr.

1593, Decbr 25. Spanier lagern sich in Harsewinkel; werden aber am folgenden Tage durch die Holländer von dort vertrieben.

1594, März 4. Spanier plündern Horstmar.

1594, April 15. Neun Holländer, welche einen Bauern im Kirchspiel Bevern gebrandschatzet, bei Wolbeck hingerichtet.

1594, April 26. Holländer rauben aus Mecklenbeck bei Münster alle Pferde.

1594, April 30. Spanier plündern das Kloster Bentlage und die umliegenden Dörfer. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So folgt auch noch in den nächsten Jahren ein Unglücksfall auf den andern; das platte Land wurde fast jährlich verheert; die kleinern, durch Mauern geschützten, Städte häufig dureh Ueberfall genommen und dann gewöhnlich ganz oder zum Theil niedergebrannt. —

Kaum fing Westphalen an, sich von diesen schrecklichen Leiden zu erholen, als im Jahre **1618** der dreissigjährige Brudermord begann. Die beiden Hälften des deutschen Volkes traten feindselig gegen einander in die Schranken, und als ob die eigenen Kräfte das Verderben nicht voll zu machen im Stande wären, rief die eine Partei den Norden, die andere den Süden Europas zur Theilnahme auf den Kampfplatz. Keine Gegend Deutschlands blieb unbenetzt von Blut und Westphalen hat, wie wir sehen werden, nicht am wenigsten gelitten.

1594, Septbr. **11**. Das Domcapitel überlässt einen Theil des alten Gymnasiums miethweise dem Lamb. Raesfeld, der mit seiner Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung dahin übersiedelt. (Jetzt Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.)

1597, Juni 26. Landtag auf dem Laerbrock gehalten, obgleich es den ganzen Tag stürmte und regnete.

1599, Mai 27. Landtag auf dem Laerbroke. Röchels Worte:

„Diesser lantagh durede bis zu midtnacht, und wordt noch nicht beslossen. Do zoch der furste die nacht nach Nottelen, und beschedde die stende des stiffts, so zu den lantaghe gehorich, des anderen taghs zu negen uhren dar wedder“

sind mir ein genügender Beweis für die Richtigkeit der von A. Wittover in seinem Werkchen „Denkwürdigkeiten der Pfarre Roxel, Münster **1866**“ auf pag. 27 mitgetheilten Meinung des Freiherrn Werner Constantin v. Droste-Hülshoff, dass der Laerbrock nicht, wie behauptet, beim Dorfe Laer, sondern nicht weit von Nottuln, und zwar in der Gemeinde Bösensell, nahe beim Hause des Wirthschafters Adam zu finden sei. Der sich schon früh für vaterländische Geschichte sehr interessirende Freiherr Werner Constantin sagte mir, wenige Tage vor seinem, der Wissenschaft leider zu früh, am Samstage den 23. Februar 1867 des Abends um 7 Uhr plötzlich erfolgten Tode, er habe im Anfange der zweiten Decennien dieses Jahrhunderts dort noch ein Viereck mit niedriger Umwallung gesehen, welches von ältern Jagdliebhabern ihm als der Ort bezeichnet sei, wo ihre Vorfahren getagt.

1600, Octbr. **15**. Bernhard v. Galen auf dem Hause Bisping bei Rinkerode geboren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1605, April 26. Vertrag auf dem Hause Lembeck zwischen der Münsterischen Landesregierung und dem Grafen Friedrich Heinrich von Nassau, wodurch die Holländer sich verpflichten, gegen eine Verehrung an Geld das Münsterische Gebiet zu verschonen.

1609, Septbr. 9. Friedensschluss zu Antwerpen zwischen der Krone Spanien und den vereinigten Niederlanden.

1611, Mai 5. Stadtloen fast gänzlich durch eine Feuersbrunst zerstört.

1611. Herzog Ferdinand v. Baiern, Churfürst von Cöln, zum Bischofe von Münster gewählt.

1612. Bischöfliches Verbot gegen den Concubinat siehe Niesert U.-S. VII. pag. 39.

1614. Sechs unglückliche Personen, der Zauberei beschuldigt, vor der Stadt Ahlen verbrannt, nachdem man die längst verbotene Wasserprobe gegen sie noch in Anwendung gebracht.

1616. Bischöfliche Verordnungen für die Clöster etc. siehe Niesert U.-S. VII. pag. 40.

1618—48. Gemeinden Osterwik und Holtwik, siehe Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Münster 1855, pag. 104—9.

1618—48. Stadt und Vest Recklinghausen, siehe Zeitschrift für vaterl. Geschichte, Münster 1862, pag. 147—224.

1622, Februar. Truppen des Christian von Braunschweig, unter dem Befehl des Obersten Fleckenstein, lagen zu Herbern und verwüsteten von da aus die benachbarten Kirchspiele. — Steinfurt zahlte, um verschont zu bleiben, 225 Thlr.

1622, März. Unter schrecklichen Verwüstungen zog der Oberst Fleckenstein von Oelde her durch das Amt Sassenberg über Ostbevern, Telgte, Westbevern und Greven. Als die Bauern in Westbevern von diesen Räubern hörten, flüchteten sie sich mit ihren Pferden auf das Haus Langen, dessen Besitzer damals Johann v. Lemathe war. Die Reiter quartirten sich selbst ein, waren mit dem dargereichten Futter für ihre vielen Pferde und mit der freigebigsten Bewirthung nicht zufrieden, banden und schlugen die armen Leute, pressten ihnen zu weiterer Verschonung Geld ab, raubten, was ihnen gefiel, eroberten das Haus Langen und nahmen alle Pferde und Kostbarkeiten, welche sich dort befanden, mit. — Die Bauerschaft Vadrup allein verlor über 50 Pferde.

1622, April 15. Braunschweigische Truppen, unter dem Befehl des Obersten Fleckenstein, stecken das Dorf Greven und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Kirche in Brand, plünderten und raubten alles, was sie bekommen konnten.

1622, April 28. Christian von Braunschweig nimmt sein Hauptquartier in Sendenhorst. Seine Truppen plündern die Kirche zu Hiltrup, zünden das Dorf an, und legen die Wohnungen der Canoniker zu Mauritz in Asche. Ein gewisser Lautermann aus Dülmen zeigte diesen Unmenschen den Weg und führte sie an. Derselbe wurde später in Rittberg gefangen, der Münsterischen Regierung überliefert und auf demselben Hügel zu Hiltrup (jetzt Calvarienberg?), von welchem er vorlängst, auf einem stolzen Rosse sitzend in einer aus der Kirche zu Hiltrup geraubten Casula, gedrohet hatte, Stadt und Land in Asche zu legen, als Mordbrenner hingerichtet.

Die Landstände zahlten dem Christian von Braunschweig, auf seine furchtbare Drohung, im Stifte Münster nichts übrig lassen zu wollen, abermals 10,000 Thlr., und das Amt Wolbeck 1000 Thlr.

1623. Ein kaiserlicher Reiter wird vor dem Hause Brock Kspl. Roxel schwer verwundet. — In einem mir vorliegenden gleichzeitigen Manuscripte des Herrn von Kerkerinck-Stapel wird dieses Factum also erzählt: Anno 1623 alss der schluither am Hauss Broick einen Kaysserl. reuter, so ein Adjutant zu seyn, nachmahls ist vorgegeben worden, auff dessen Nachstellung der Broickischen Bedienten und zum ersten verübten Thädtligkeiten, auch verwundung des schluithers, defendendo se hinwiederum gröblig verwundet, und darüber hinc inde verschiedene Brieff- und Kundtschaften seyndt gewechselt worden, so hatt der H. von Stevening sich so wohl nach den gemeinen civil- als Kriegsrechten dergestalten zu defendiren gewust, dass sie ihn im geringsten nicht haben ankommen, noch mortificiren können.

Eine andere, dasselbe Haus Brock betreffende, Geschichte, welche noch im Gedächtnisse alter Leute ist, will ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen.

Im Jahre 1810(?) nämlich kam einst in der Nacht der Sohn des Pächters Borggreve fast athemlos zum maire-bureau au Hülshoff gelaufen und bat um Hülfe gegen Räuber, welche das Haus Brock ausplünderten. Der damalige Maire-Secretaire B. Hüger eilte mit einiger Bedeckung dorthin, fand in Küche, Kammern und Kellern kleine Wachslichter brennen, Schränke und Koffer offen, und die ganze Familie des Pächters Borggreve, ausgenommen jener Sohn und seine Schwester, im Bette geknebelt. Aus dem sogleich angestellten Verhör ergab sich folgendes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Tochter des Borggreve hörte in ihrem Bette auf der Aufkammer, dass die Hausthüre erbrochen wurde, springt sogleich aus dem Fenster, wird aber von einem wachestehenden Räuber an der Flucht gehindert und mit dem Tode bedroht. Auf ihr Bitten gönnt ihr der Unmensch jedoch noch soviel Zeit, als nöthig, um das Vater-Unser zu beten. Hiermit ist sie noch nicht fertig, als der Nachbar, Clemens Grosse-Markenbeck, durch das Hundegebell aufgeweckt, seine Jagdflinte löset. Sogleich läuft der Räuber in's Haus und ruft „Verrath". Diesen Augenblick benutzt das Mädchen, um zu entkommen. —

Der Bruder schlief in einem Bettkasten zwischen Küche und Dehle. Als man ihn binden will, verhindert er dieses durch Hiebe, welche er geschickt mit einer Bettscheere auf die Angreifenden führt, tritt mit den Füssen den Bettkasten entzwei und entkommt so über die Dehle (Tenne) aus dem Hause und nach Hülshoff. Auf dem Schnee konnte man die Räuber spüren aber nicht ihre Anzahl ermitteln, weil alle in dieselben Fussstapfen getreten; jedoch will Freiherr Werner Constantin von Droste einen Absatz bemerkt haben, welcher sich durch Zierlichkeit von den andern viel unterschied. Vermuthet wird, dass jene Räuber zu der berüchtigten Rheinischen Bande gehörten und, der Gegend nicht völlig kundig, zum ansehnlichen Hause Brock, wo damals nicht viel Geld zu finden war, gekommen, statt zu dem Nachbar Clemens Grosse-Markenbeck, welcher in einem weniger schönen Hause wohnte, aber allgemein als sehr wohlhabend galt.

Der alte Pächter Borggreve starb bald darauf in Folge dieser schrecklichen Nacht.

1623, Mai. Tilly's Truppen, obgleich Verbündete des Landesfürsten, erlaubten sich grosse Erpressungen und Gewaltthätigkeiten, besonders im Amte Bocholt.

1623, August 6. Tilly schlägt den Christian von Braunschweig bei Stadtloen.

§. 14.

Heinrich II. v. Droste-Hülshoff,

Sohn Bernhard's II.,

1597—1666.

Kaum war Heinrich der Mutterbrust entwöhnt, so nahm ihn seine Grossmutter zu sich nach Ebelinghoff in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf